

*Betreff:***Bebauungsplan "Friedhof Weststadt", WI 114****Stadtgebiet zwischen der Straße Am Lehmanger, Rudolf-Steiner-Straße, A 391 und Kleingartenverein Lehmanger****Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB***Organisationseinheit:*

Dezernat III

61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation

Datum:

28.10.2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	27.11.2024	Ö
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	04.12.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	10.12.2024	N

Beschluss:

- "1. Dem Entwurf des Bebauungsplanes „Friedhof Weststadt“, WI 114, sowie der Begründung mit Umweltbericht wird zugestimmt.
2. Zu den Entwürfen ist die Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) zu beteiligen.“

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz**

Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 (2) S. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB zu Bauleitplänen um eine Angelegenheit, über die weder der Rat oder die Stadtbezirksräte zu beschließen haben noch der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist. Daher besteht eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses. Diese wurde auch nicht auf einen Ausschuss gemäß § 6 Hauptsatzung übertragen. Daher bleibt es bei der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

Aufstellungsbeschluss und Planungsziel

Das im Jahr 2018 vom Rat der Stadt Braunschweig beschlossene Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK 2030) sieht für die Weststadt und das Westliche Ringgebiet einen eigenen Ortsteilfriedhof vor, der den lokalen Bedarf decken soll. Es besteht insbesondere für ältere Menschen ein Bedarf an einem ortsteilbezogenen Ort für die Trauerarbeit und Grabpflege. Ein solcher Ort befördert auch das Ortsteilleben. Es hat sich herausgestellt, dass u.a. aufgrund der großen Entfernung zum evangelischen Hauptfriedhof, Stadtfriedhof und zum katholischen Friedhof an der Helmstedter Straße vermehrt auf die Ortsteilfriedhöfe in Timmerlah und Broitzem ausgewichen wird, die dadurch ihrer eigentlichen Funktion, diese beiden Ortsteile zu versorgen, nicht mehr ausreichend nachkommen können.

Dieser „Westfriedhof“ soll auf einer Fläche am östlichen Rand der Weststadt, nördlich der Straße Am Lehmanger entstehen. Hier steht eine geeignete Fläche im Eigentum der Stadt Braunschweig zur Verfügung. Zwischen der für den Friedhof benötigten Fläche und dem östlich angrenzenden Gelände des Kleingartenvereins Lehmanger liegt eine weitere landwirtschaftliche Fläche, die ebenfalls im Bebauungsplan WI 63 als Fläche für Sportanlagen festgesetzt ist. Dieses Planungsziel wird mit der Planung und Realisierung des Friedhofes hinfällig. Stattdessen soll die Fläche als „Dauerkleingärten“ festgesetzt werden. Damit kann dem anhaltend hohen Bedarf an Kleingärten entsprochen werden.

Da der Bebauungsplan WI 63 aus dem Jahr 1987 im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans im Wesentlichen eine Sportfläche festsetzt, ist die Aufstellung eines neuen Bebauungsplans erforderlich.

Ein auf Friedhofsplanungen spezialisiertes Planungsbüro wurde mit der Erstellung von drei Vorentwürfen beauftragt. Der Standort sowie das von der Verwaltung aus den Vorentwürfen ausgewählte Entwurfsergebnis wurde vom Grünflächenausschuss am 23. Juni 2021 bereits beschlossen (Beschlussvorlage 21-16325) und dient als Leitbild zur Entwicklung des Westfriedhofs.

Zwischen Juni und Dezember 2023 sammelte der Bürgerverein Weststadt e.V. ca. 600 Unterschriften im Rahmen einer „*Aktion zum baldigen Baubeginn des Westfriedhofes in der Weststadt*“. Einer überschlägigen Prüfung zufolge stammten diese Unterschriften fast ausschließlich von Bewohnerinnen und Bewohner der Weststadt. Die in den Listen erhobene Forderung lautete:
„*Die Pläne für den Bau des Westfriedhofes in der Weststadt liegen schon lange fertig bei der Stadt BS und müssen nur noch umgesetzt und gebaut werden. Wir bitten die Unterzeichner bitten die Verwaltung, mit dem Bau zu beginnen.*“

Am 12. Dezember 2023 hat der Verwaltungsausschuss den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Friedhof Weststadt“, WI 114, gefasst (Beschlussvorlage 23-22349).

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert (163. FNP-Änderung „Friedhof Weststadt“).

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und sonstiger Stellen

Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 15. Januar bis 16. Februar 2024 durchgeführt.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und so weit wie möglich in der weiteren Planung beachtet.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen

Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 3. Juni bis 3. Juli 2024 durchgeführt.

Die Träger von Versorgungsleitungen geben Hinweise zum Leitungsbestand und zu den Möglichkeiten der Ver- und Entsorgung. Die Autobahn GmbH gibt Hinweise zur Bauverbotszone und zur Baubeschränkungszone entlang der A 391. Die Landwirtschaftskammer stimmt der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen in diesem konkreten Fall zu. Der Landesverband der Gartenfreunde begrüßt die Festsetzung einer Fläche für Dauerkleingärten.

Die Ev.-Luth-Propstei und das Dekanat Braunschweig haben im Wesentlichen folgende Bedenken gegen die Planung:

- Der Standort wird in Frage gestellt, da er am Rande der Weststadt liegt und fußläufig nicht gut erreichbar sei.
- Es gebe gesamtstädtisch keinen Bedarf an zusätzlichen Friedhofsflächen. Die Bestattungsgewohnheiten verändern sich (Friedwald, Urnenbestattungen), so dass der Flächenbedarf sinkt. Der evangelische Hauptfriedhof habe bereits heute einen Flächenüberhang. Für den katholischen Friedhof werde ein solcher befürchtet, wenn die Planung verwirklicht werde.
- Der Westfriedhof wäre nicht kostendeckend. Defizite müssten aus dem städtischen Haushalt finanziert werden. Den Trägern der anderen Friedhöfe würden damit über die heutige schon schwierige Situation hinaus weitere wirtschaftliche Belastungen auferlegt. Die Haushaltssichtlinien der Katholischen Kirche lassen eine Subventionierung nicht zu.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und so weit wie möglich in der weiteren Planung beachtet.

Eine Berücksichtigung der Belange der Ev.-Luth-Propstei und des Dekanats Braunschweig ist dabei nicht möglich, da dies eine Aufgabe der Planung und einen Verzicht auf den Westfriedhof bedeuten würde. An der Planung soll aus den folgenden wesentlichen Gründen festgehalten werden:

- Der Standort ist für einen Ortsteilfriedhof geeignet, da die Wegezeiten deutlich kürzer sind als zum evangelischen Hauptfriedhof, Stadtteilfriedhof oder zum katholischen Friedhof an der Helmstedter Straße.
- Der Standort ist dabei auch durch Fußgänger und Radfahrer gut zu erreichen. Aus der Weststadt besteht die Erreichbarkeit über die Straße Am Lehmanger. Ferner ist im Rahmen des Programms „Fördergebiet Soziale Stadt Donauviertel“ ein Ausbau von heutigen Trampelpfaden zu Freizeitwegen zwischen der Ludwig-Winter-Straße, der Straße Am Queckenberg und der Straße Am Lehmanger durch das dort vorhandene Wäldchen geplant. Dieser Ausbau wird die Erreichbarkeit für Fußgänger und Radfahrer deutlich weiter verbessern. Aus dem Westlichen Ringgebiet ist der Friedhof über das Westliche Ringgleis und im letzten Abschnitt über die Straße Am Lehmanger für Fußgänger und Radfahrer ebenfalls gut erreichbar.
- Die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist ebenfalls gegeben (Bushaltestellen An den Gärtnerhöfen und Hebbelstraße). Eine weitere Verbesserung ist grundsätzlich möglich, wenn an der Straße Am Lehmanger im Bereich der Zuwegung zum Friedhof eine weitere Bushaltestelle eingerichtet werden kann. Die Stadtbahnhaltstelle Ludwig-Winter-Straße wird ein weiteres Angebot darstellen, wenn die geplante Wegeverbindung zur Straße Am Lehmanger ausgebaut wurde.
- Der Standort soll neben der Weststadt auch das Westliche Ringgebiet versorgen und liegt somit vermittelnd zwischen diesen beiden Ortsteilen.
- Ein anderer Standort steht nicht zur Verfügung.
- Bei der Planung für den neuen Ortsteilfriedhof geht es um die wohnortnahe Deckung von Bedarfen in Ortsteilen, hier der Weststadt und des Westlichen Ringgebietes. Dieser Bedarf besteht insbesondere auch für ältere Bürgerinnen und Bürger, für welche die Wege zu den Friedhöfen an der Helmstedter Straße aufgrund der Entfernung hinderlich

- sind. Wohnortnahe Bestattungen steigern die Identifikation mit dem Ortsteil und fördern das Ortsteilleben.
- Durch das Angebot sollen insbesondere Verlagerungen auf andere Ortsteifriedhöfe (Timmerlah, Broitzem) vermieden werden. Es hat sich herausgestellt, dass die Entfernung zu den Friedhöfen an der Helmstedter Straße für viele Bürgerinnen und Bürger der Weststadt als zu groß und hinderlich angesehen wird. Deshalb ist in den letzten Jahren zu beobachten gewesen, dass die Ortsteifriedhöfe Timmerlah und Broitzem vermehrt aus der Weststadt heraus in Anspruch genommen wurden und deshalb auf mittlere Sicht Engpässe für Timmerlah und Broitzem zu befürchten bzw. schon eingetreten sind. Der Ortsteifriedhof in Broitzem musste deshalb schon zweimal erweitert werden.
 - Der Bedarf resultiert deshalb nicht aus einem zahlenmäßigen Flächendefizit, bezogen auf das gesamte Stadtgebiet, sondern auf einem Defizit an wohnortnahen Bestattungsflächen.
 - Die Haushaltsmittel für den Ausbau sind bereits gesichert. Die Betriebskosten sollen dadurch niedrig gehalten werden, dass kein zusätzliches Personal eingeplant ist.
 - Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der neue Ortsteifriedhof Auswirkungen auf die Belegungsdichte und damit auf die wirtschaftliche Situation des evangelischen und des katholischen Friedhofes an der Helmstedter Straße hat. Die Entwicklung eines rückläufigen Bedarfs ist aber vor allem allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklungen zuzuschreiben und können einem einzelnen zusätzlichen Ortsteifriedhof, der einer Verbesserung der lokalen Daseinsvorsorge dient, nicht angelastet werden.

Die Stellungnahmen werden der Vorlage zum Satzungsbeschluss beigefügt und dabei mit einer Stellungnahme der Verwaltung sowie einem Beschlussvorschlag versehen.

Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB und sonstiger Stellen

Diese Beteiligung wurde in der Zeit vom 13. bis 27. September 2024 durchgeführt.

Nach der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB wurden die Festsetzungen des Bebauungsplans geändert bzw. ergänzt. Diese Änderungen betrafen die Grünordnung. Die von diesen Änderungen betroffenen Behörden wurden gemäß § 4a (3) BauGB erneut beteiligt. Die Landwirtschaftskammer begrüßt es, dass keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen benötigt werden.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

In der Zeit vom 29. Januar bis 16. Februar 2024 standen die Unterlagen zur Planung im Internet sowie in Form eines Aushangs der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB zum Bebauungsplan „Friedhof Weststadt“, WI 114.

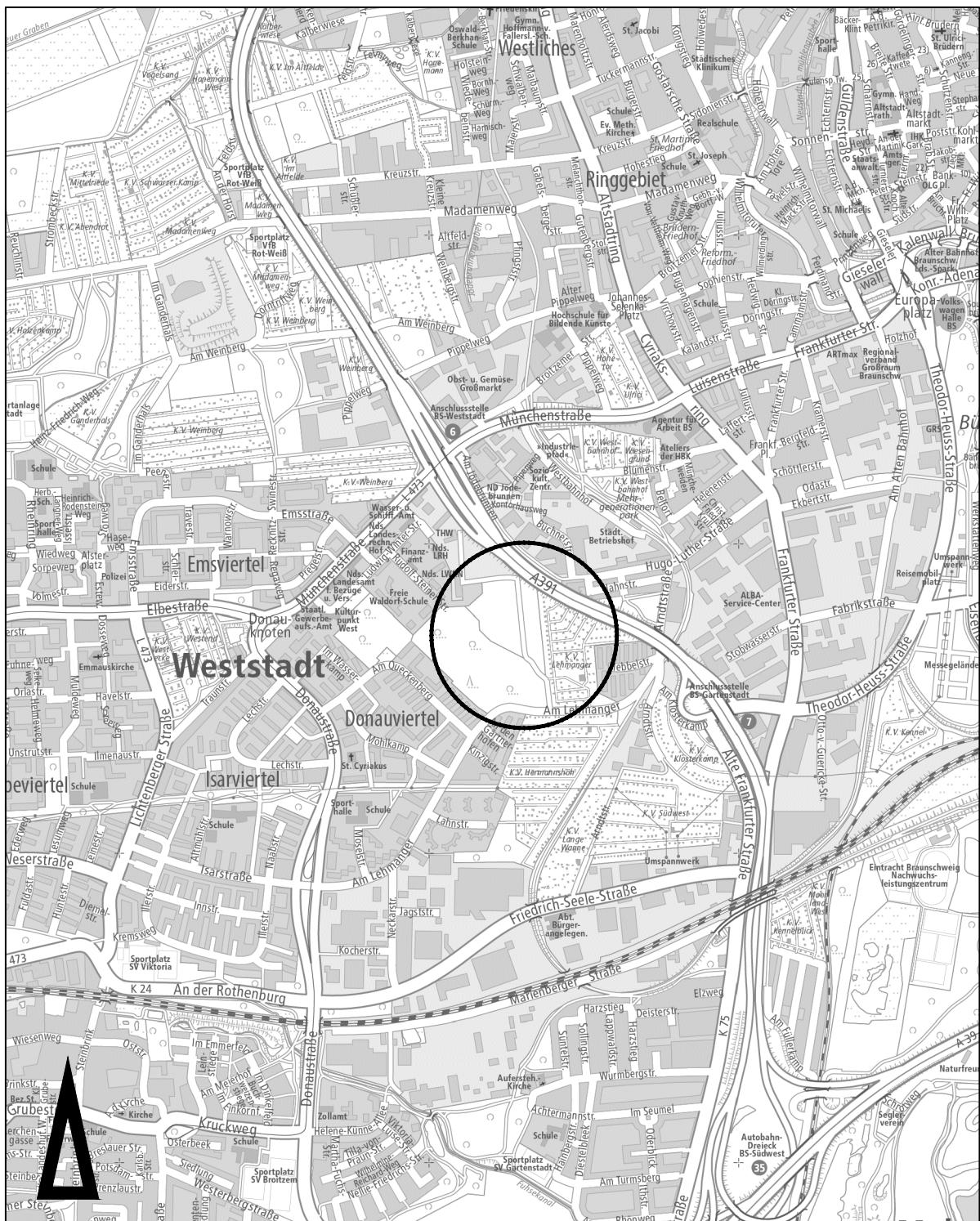
Leuer

Anlage/n:

- Anlage 1: Übersichtskarte
- Anlage 2: Zeichnerische Festsetzungen
- Anlage 3: Planzeichenerklärung
- Anlage 4: Textliche Festsetzungen und Hinweise
- Anlage 5: Begründung mit Umweltbericht

**Bebauungsplan
Friedhof Weststadt
Übersichtskarte**

WI 114

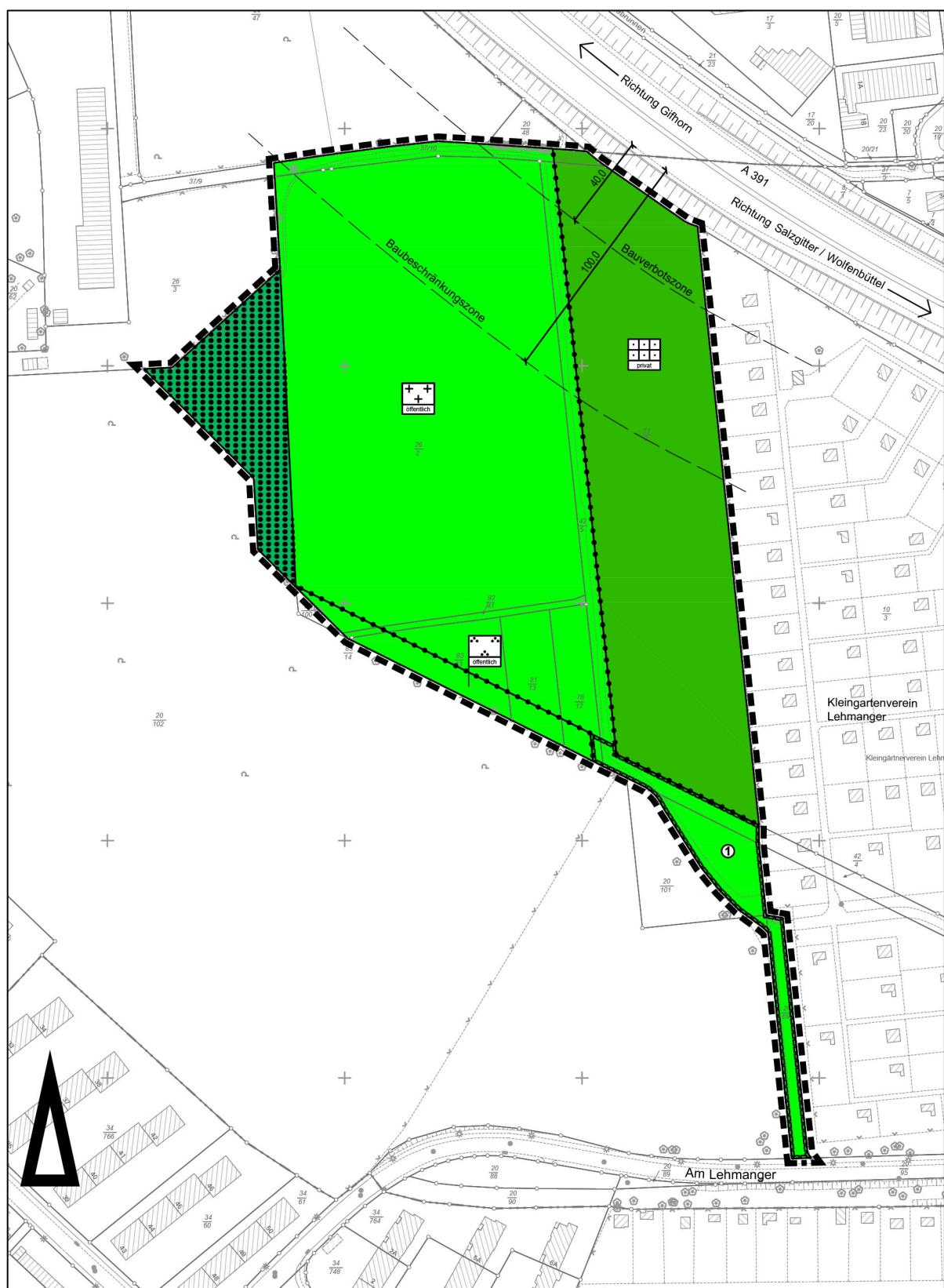


Bebauungsplan

Friedhof Weststadt

WI 114

Zeichnerische Festsetzungen, Stand: 10. Oktober 2024, Verfahrensstand: § 3 (2) BauGB



Maßstab 1:2500

Stadtgrundkarte ¹⁾ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte ²⁾

1) © Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

2) © LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

0 25 50 75 100 125 150

Bebauungsplan
Friedhof Weststadt

WI 114

Planzeichenerklärung, Stand: 10. Oktober 2024, Verfahrensstand: § 3 (2) BauGB

Planzeichenerklärungen

Zahlenangaben sind Beispiele

Grünflächen



Friedhof (öffentlich)



Parkanlage (öffentlich)



Dauerkleingärten (privat)

Flächen für die Landwirtschaft und Wald



Flächen für Wald

Sonstige Festsetzungen



Grenze des Geltungsbereiches



Nutzungsabgrenzung



Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
entsprechend textlicher Festsetzung

Bestandsangaben



Wohngebäude



Neben- bzw.
Wirtschaftsgebäude



Gebäude nicht im amtlichen
Liegenschaftskataster enthalten



Flurstücksgrenze

II

vorh. Geschosszahl

303 $\frac{117}{18}$

Flurstücksnummern



Höhenangaben über NN

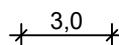


Böschung

Hinweise



Hinweis auf textliche
Festsetzung
s.t.F. IV 1.



Maßangaben in Metern

Bebauungsplan

Friedhof Weststadt

Textliche Festsetzungen und Hinweise

WI 114

A Städtebau

gemäß § 1 a und § 9 BauGB

I Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“

In der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ sind bauliche Anlagen zulässig, die dieser Zweckbestimmung dienen, wie z.B. Trauerhalle, Kapelle, Sanitäranlage, Lagergebäude, Anlagen zur Energieversorgung, Grabanlagen, Wege, Einfriedungen.

II Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“

In der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ sind bauliche Anlagen zulässig, die einer Dauerkleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) dienen, wie insbesondere:

- auf den Gartenparzellen: Lauben einschließlich (überdachtem) Freisitz sowie Kleingewächshäuser,
- Gemeinschaftsanlagen: Vereinsheim, Sanitäranlage, Lagergebäude, Spielplatz, Anlagen zur Energieversorgung, Wege, Einfriedungen.

III Grünordnung

1. Stellplatzanlagen

- 1.1 Auf Stellplatzanlagen für Pkw mit mindestens 6 Stellplätzen ist je angefangene 6 Stellplätze ein mindestens mittelkroniger Laubbbaum zu pflanzen und als gliederndes Element in die Stellplatzanlage zu integrieren.
- 1.2 Je Baum ist eine offene Vegetationsfläche von in der Regel mindestens 12 m² Fläche (netto), in einer Mindestbreite von 2 m (netto), mit einer Baumgrubentiefe von mind. 1,5 m und einer Substratschicht von mind. 12 m³ herzustellen. Die Flächen sind dauerhaft zu begrünen und nachhaltig gegen Überfahren zu schützen.

2. Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“

Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ ist durch Gehölzgruppen und Baumpflanzungen sowie offene Rasen- und Wiesenflächen strukturreich zu gestalten. Es sind insgesamt mindestens 75 großkronige Laubbäume und 45 mittelkronige Laubbäume zu pflanzen.

3. Qualität

- 3.1 Die anzupflanzenden Bäume sind als Hochstämme zu pflanzen mit folgenden Mindeststammumfängen (StU), gemessen in 1 m Höhe:
 - Laubbäume mit StU 20-24 cm
 - Obstbäume mit StU 14-16 cm.
- 3.2 Es sind standortgerechte heimische Gehölze zu verwenden.
- 3.3 Die Anpflanzungen sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang spätestens in der folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

IV Wald

Die festgesetzte Waldfläche ist als Laubmischwald mit vorgelagertem Waldsaum anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind spätestens in der folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

V Sonstige Festsetzungen

- ① Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Nutzer der Fläche für Dauerkleingärten sowie der Träger der Ver- und Entsorgung. Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit.

B Nachrichtliche Übernahmen

1. Vorschriften gemäß Bundes-Fernstraßengesetz (FStrG)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind die Vorschriften des Bundes-Fernstraßengesetzes (FStrG) zu beachten.

1.1 Bauverbotszone

Innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Bauverbotszone sind die Bestimmungen gemäß § 9 (1) FStrG zu beachten. Dabei sind insbesondere Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen oder Grabungen größeren Umfangs unzulässig.

Die von dem Bauverbot betroffenen Nutzungen können im Einzelfall mit Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes (FBA) zugelassen werden.

1.2 Baubeschränkungszone

Innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Baubeschränkungszone sind die Bestimmungen gemäß § 9 (2) FStrG zu beachten. Demnach bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen baulicher Anlagen sowie baurechtlich verfahrensfreie bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes (FBA).

1.3 Schutzmaßnahmen, sonstige Maßnahmen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind die Vorschriften gemäß § 11 (2) FStrG „Schutzmaßnahmen“ zu beachten: Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück verbundene Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.

Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden.

C Hinweise

Kampfmittel

Das Plangebiet ist kampfmittelverdächtig. Es wurde im 2. Weltkrieg bombardiert. Aus Sicherheitsgründen ist entsprechend der DIN 18323 „Kampfmittelräumarbeiten“ im Plangebiet eine vollflächige Sondierung auf Kampfmittel durchzuführen. Werden Störkörper festgestellt, sind diese zu bergen (Aufgrabung der Verdachtspunkte).

Bebauungsplan
Friedhof Weststadt
Begründung und Umweltbericht

WI 114

Inhaltsverzeichnis:

1	Rechtsgrundlagen Stand: 22.07.2024	4
2	Bisherige Rechtsverhältnisse	5
2.1	Regional- und Landesplanung	5
2.2	Flächennutzungsplan	5
2.3	Bebauungspläne	5
3	Anlass und Ziel des Bebauungsplanes	6
4	Umweltbericht	8
4.1	Beschreibung der Planung	8
4.2	Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung, Quellen	8
4.3	Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen	9
4.4	Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Prognosen	9
4.4.1	Mensch und menschliche Gesundheit, Lärm, sonstige Emissionen/Immissionen	10
4.4.2	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)	10
4.4.3	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	13
4.4.4	Fläche	16
4.4.5	Boden	17
4.4.6	Wasser	19
4.4.7	Klima, Luft	19
4.4.8	Orts- und Landschaftsbild, Erholung	21
4.4.9	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	22
4.4.10	Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	22
4.4.11	Zusammenwirken mit benachbarten Plangebieten	22
4.5	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	23
4.6	Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind	23
4.7	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	23
4.8	Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	23
4.9	Zusammenfassung	24
5	Begründung der Festsetzungen	26
5.1	Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“	26
5.2	Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“	28
5.3	Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“	29
5.4	Wald	29
5.5	Erschließung	30
5.5.1	Motorisierte Individualverkehr (MIV)	30
5.5.2	Öffentlicher Personennahverkehr, ÖPNV	30

5.5.3	Fuß- und Radverkehr	30
5.6	Grünordnung	31
5.7	Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	31
5.8	Weitere technische Infrastruktur	32
6	Gesamtabwägung	33
7	Zusammenstellung wesentlicher Daten	34
8	Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes	34
8.1	Maßnahmen	34
8.2	Kosten und Finanzierung.....	34
8.2.1	Grunderwerb	35
8.2.2	Öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Friedhof“	35
8.2.3	Öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“	35
8.2.4	Private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“	35
9	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll	35
10	Außer Kraft tretende Bebauungspläne	35

1 Rechtsgrundlagen

Stand: 22.07.2024

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

1.2 Baunutzungsverordnung 1990 (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

1.5 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)

vom 12. Dezember 2019 (BGBl. S. 2513), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235)

1.6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153)

1.7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I. S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

1.8 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289; 2024 Nr. 13)

1.9 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 51)

1.10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. S. 2024 Nr. 9)

- 1.11 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlansIG)
vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)
- 1.12 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

2 Bisherige Rechtsverhältnisse

2.1 Regional- und Landesplanung

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2017 und im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig ist Braunschweig im oberzentralen Verbund mit Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum verbindlich festgelegt. Dem oberzentralen Verbund sind die Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten“ zugewiesen. Zur Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten gehört auch die Sicherung von sozialen Infrastruktureinrichtungen, zu denen auch das Bestattungswesen gehört.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird im RROP 2008 nachrichtlich als vorhandener Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherter Bereich dargestellt.

2.2 Flächennutzungsplan

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Form der Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2005. Er stellt in seiner derzeit geltenden Fassung für das Plangebiet Grünfläche dar, mit den Zweckbestimmungen Sportplatz, Dauerkleingärten sowie Parkanlage.

Die beabsichtigte Festsetzung einer Friedhofsanlage lässt sich nicht aus dieser Darstellung entwickeln. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert (163. FNP-Änderung „Friedhof Weststadt“). Mit der Änderung ist der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

2.3 Bebauungspläne

Der derzeit geltende Bebauungsplan WI 63 aus dem Jahr 1987 umfasst einen größeren Geltungsbereich, der weit über den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Friedhof Weststadt, WI 114, hinausgeht. Es handelt sich dabei um einen qualifizierten Bebauungsplan im Sinne von § 30 (1) BauGB. Für die Flächen, die künftig als „Friedhof“ und als „Dauerkleingärten“ festgesetzt werden sollen, setzt er öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz und Bolzwiese fest. Für die künftig als „Wald“ festgesetzte Fläche setzt er eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage fest.

3 Anlass und Ziel des Bebauungsplanes

Das Ende 2018 für Braunschweig beschlossene Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) beinhaltet u.a. das Ziel einer bedarfsorientierten Friedhofsrahmenplanung. Dabei werden die demographische Entwicklung, der Wandel in der Begräbniskultur mit den daraus resultierenden Auswirkungen auf den Bedarf an Friedhofsflächen und das Bestreben, „gerade älteren Menschen einen Ort für die Grabpflege und Trauerarbeit in fußläufiger Entfernung ihres Wohnorts“ zu bieten, besonders berücksichtigt. In diesem Kontext hat sich für den Westen Braunschweigs im ISEK-Planungs- und Beteiligungsprozess ein Bedarf nach einem eigenen Ortsteilfriedhof für die Weststadt und das Westliche Ringgebiet herauskristallisiert. Deshalb wurde zur Schaffung eines bedarfsorientierten Angebotes die Anlage eines lokalen Ortsteilfriedhofes im Westen der Stadt unter dem Namen „Westfriedhof“ als ein ISEK-Projekt Braunschweigs definiert.

Als Standort für den Ortsteilfriedhof soll ein städtisches Grundstück am östlichen Rand der Weststadt, zwischen der Straße Am Lehmanger, der Rudolf-Steiner-Straße, der A 391 und dem Kleingartenverein Lehmanger entwickelt werden. Es handelt sich um eine landwirtschaftliche Fläche. Für die Fläche gilt derzeit der Bebauungsplan WI 63 aus dem Jahr 1987, der für den betreffenden Bereich öffentliche Grünflächen mit den Zweckbestimmungen Parkanlage, Sportplatz sowie Bolzwiese festsetzt, was bisher nicht umgesetzt wurde. Auf Grundlage dieser Festsetzungen ist der geplante Friedhof planungsrechtlich nicht zulässig. Es ist erforderlich das Planungsrecht entsprechend zu ändern. Da der Flächennutzungsplan hier aktuell auch Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz darstellt, muss der Flächennutzungsplan ebenfalls im Parallelverfahren geändert werden.

Ein auf Friedhofsplanungen spezialisiertes Planungsbüro wurde mit der Erstellung von drei Vorentwürfen beauftragt. Der Standort sowie das von der Verwaltung aus den Vorentwürfen ausgewählte Entwurfsergebnis wurde vom Grünflächenauschuss am 23. Juni 2021 bereits beschlossen (Beschlussvorlage 21-16325) und dient als Leitbild zur Entwicklung des Westfriedhofs.

Zwischen der für den Friedhof benötigten Fläche und dem östlich angrenzenden Gelände des Kleingartenvereins Lehmanger liegt eine weitere landwirtschaftliche Fläche, die ebenfalls im Bebauungsplan WI 63 als Fläche für Sportanlagen festgesetzt ist. Dieses Planungsziel wird mit der Planung und Realisierung des Friedhofs hinfällig. Stattdessen soll die Fläche als „Dauerkleingärten“ festgesetzt werden. Damit kann dem anhaltend hohen Bedarf an Kleingärten entsprochen werden.

Zwischen der Friedhofsfläche und dem südlich angrenzenden Wald wird eine 10,0 m breite Pufferzone als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt.

Im Nordwesten des Geltungsbereiches befindet sich eine Fläche, auf der derzeit eine Waldentwicklung durchgeführt wird. Es handelt sich um eine Ausgleichsmaßnahme für den Bau des Teeny-Clubs Weiße Rose an der Ludwig-Winter-Straße, für den teilweise Waldflächen in Anspruch genommen werden mussten. Diese Waldentwicklung wird über die Festsetzung im Bebauungsplan dauerhaft gesichert.

Damit dient der Bebauungsplan WI 114 „Friedhof Weststadt“ im Wesentlichen, dazu die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Friedhofes zu schaffen. Ergänzend werden angrenzende Flächen für eine Dauerkleingartenanlage und eine Waldentwicklung gesichert.

Am 12. Dezember 2023 hat der Verwaltungsausschuss den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Friedhof Weststadt“, WI 114, gefasst.

4 Umweltbericht

4.1 Beschreibung der Planung

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Rand der Weststadt, zwischen der Straße Am Lehmanger, der Rudolf-Steiner-Straße, der A 391 und dem Kleingartenverein Lehmanger. Es handelt sich überwiegend um landwirtschaftliche Flächen. Im Nordwesten wird auf einer kleineren Teilfläche eine Waldentwicklung umgesetzt. Der geltende Bebauungsplan WI 63 setzt für diesen Teilbereich öffentliche Grünfläche mit sportlichen Zweckbestimmungen fest.

Nunmehr ist beabsichtigt einen Ortsteilfriedhof anzulegen, um den aus dem ISEK-Beteiligungsprozess identifizierten Bedarf für den Westen Braunschweigs zu decken.

Die zwischen der für den Friedhof benötigten Fläche und dem östlich angrenzenden Gelände des Kleingartenvereins Lehmanger liegende landwirtschaftliche Fläche soll als Fläche für „Dauerkleingärten“ festgesetzt werden.

Zwischen der Friedhofsfläche und dem südlich angrenzenden Wald wird eine 10,0 m breite Pufferzone als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt.

Die im Nordwesten des Geltungsbereiches liegende Fläche, auf der eine Ausgleichsmaßnahme für den Bau des Teeny-Clubs Weiße Rose an der Ludwig-Winter-Straße mit dem Ziel einer Waldentwicklung durchgeführt wurde, wird über die Festsetzung im Bebauungsplan als „Fläche für Wald“ dauerhaft gesichert.

Mit der Realisierung des Friedhofes und langfristig auch mit dem Ausbau der Dauerkleingärten gehen die mit solchen Nutzungen typischerweise verbundenen Versiegelungen einher (Gebäude, Wege, Einstellplätze).

4.2 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung, Quellen

Die konkreten Auswirkungen der im folgenden genannten Grundlagen auf die Planung und deren Berücksichtigung im Rahmen der Planung werden, soweit erforderlich, bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation in Kap. 4.4 wiedergegeben.

Übergeordnete Vorgaben

Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans sind die grundsätzlichen Anforderungen an die Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung, die sich aus dem Baugesetzbuch und den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben, zu beachten. In diesen Fachgesetzen und Fachplänen schlagen sich die auf Ebene der Europäischen Union und auf Bundes- Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele nieder. Dabei sind die konkret für den Planungsraum formulierten Vorgaben und Entwicklungsziele der genannten Grundlagen auszuwerten und bei der Planaufstellung zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, erfolgt eine konkrete Nennung der berücksichtigten übergeordneten planerischen und gesetzlichen Vorgaben in Kap. 4.4.

Stadtweite Fachplanungen und Gutachten:

Für das Stadtgebiet von Braunschweig liegen Fachplanungen und Gutachten vor, die umweltbezogene Informationen und Ziele enthalten und sich in unterschiedlicher

Tiefe mit dem Plangebiet auseinandersetzen. Es handelt sich um folgende Unterlagen:

- Regionales Raumordnungsprogramm, 2008
- Landschaftsrahmenplan Braunschweig, 1999, Aktualisierung 2014
- Luftreinhalte- und Aktionsplan Braunschweig, 2007
- Stadtlimaanalyse Braunschweig, 2017/2018, Teil 1 und Teil 2
- Lärminderungsplan Braunschweig, 2024
- Integriertes Klimaschutzkonzept 2.0 Braunschweig, 2022
- Starkregenanalyse Braunschweig, 2022

Plangebietsbezogene Fachplanungen und Gutachten

Darüber hinaus wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bzw. vorlaufend für den Friedhof weitergehende, auf die konkrete Planung bzw. konkrete Situation bezogene Fachplanungen und Gutachten erstellt.

- „Biototypenkartierung und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“, Biodata, 2024.
- „Neubau Westfriedhof der Stadt Braunschweig, Beurteilung der Standorteignung als Begräbnisstätte, Ingenieurbüro BGA, 2020.

4.3 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen

Die Umweltprüfung bezieht sich im Wesentlichen auf das Plangebiet bzw. – soweit erforderlich – auf dessen nähere Umgebung. Gegenstand der Umweltprüfung sind nach Maßgabe des Baugesetzbuches die für den Betrachtungsraum und das Planvorhaben planungs- und abwägungserheblichen Umweltbelange.

Die Umweltprüfung wurde nach folgender Methodik vorgenommen:

- Auswertung der unter 4.2 genannten Planerischen Vorgaben und Quellen. Die bei der Erstellung insbesondere von Fachgutachten jeweils angewandten technischen und sonstigen Untersuchungsmethoden sind diesen Quellen zu entnehmen bzw. soweit erforderlich in Kap. 4.4 beschreiben.
- Ortsbegehungen.
- Auswertung der unter den Verfahrensschritten der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4 (1) und § 4 (2) BauGB ermittelten Informationen.
- Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Festsetzungen dieses Bebauungsplans. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen durch die Umsetzung des Bebauungsplans auf die Umweltbelange entstehen können und welche Einwirkungen auf die geplanten Nutzungen im Geltungsbereich aus der Umgebung erheblich einwirken können. Hierzu werden vernünftigerweise regelmäßig anzunehmende Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse.

4.4 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Prognosen

Im Folgenden werden die Umweltauswirkungen der Planung (Bestand, Prognose bei Durchführung der Planung und Prognose ohne Durchführung der Planung) beschrieben und bewertet.

4.4.1 Mensch und menschliche Gesundheit, Lärm, sonstige Emissionen/Immissionen

Der Mensch und die menschliche Gesundheit können durch Emissionen/Immissionen verschiedenster Arten oder auch durch andere Auswirkungen der Planung bzw. deren Umsetzung direkt oder indirekt betroffen sein. Diese Auswirkungen können sowohl einzelne Menschen als auch die Bevölkerung insgesamt betreffen. Soweit die Auswirkungen den Schutzgütern (z.B. Boden, Wasser, Klima, Luft) direkt zugeordnet werden können, werden sie in den entsprechenden Kapiteln des Umweltberichtes aufgeführt. Soweit eine solche Zuordnung nicht möglich ist, werden die Auswirkungen im Folgenden aufgeführt. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um die Aspekte Lärm sowie sonstige Emissionen und Immissionen.

4.4.1.1 Lärm

4.4.2 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Bei den Flächen im Geltungsbereich handelt es sich bis auf die Teilfläche der Waldentwicklung um landwirtschaftliche Flächen. Entsprechend kann es im Rahmen der Bewirtschaftung saisonal zu temporären Lärmbeeinträchtigungen in der Nachbarschaft kommen. Bei der nächstgelegenen schutzbedürftigen Nachbarschaft handelt es sich um den östlich an den Geltungsbereich angrenzenden Kleingartenverein „Am Lehmanger“ und um das westlich gelegene Sondergebiet „Schule“.

Landwirtschaftliche Nutzungen im Außenbereich gelten im Allgemeinen als privilegiert und deren auftretende Emissionen dementsprechend als ortsüblich. Somit führen diese Emissionen zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen in der Nachbarschaft.

An der A 391, unmittelbar entlang der südwestlichen Fahrbahn, befindet sich eine 4 m hohe Lärmschutzwand. Diese ist in den folgenden Berechnungen und Bewertungen berücksichtigt worden.

Der Geltungsbereich selbst ist vom Norden her großflächig vom Verkehr der A 391 und im äußersten südlichen Bereich vom Verkehr der Straße Am Lehmanger lärmvorbelastet. Gemäß einer von der Stadt Braunschweig im Februar 2024 vorgenommenen Schallausbreitungsrechnung führt der Straßenverkehrslärm im Großteil des Geltungsbereichs pegelabfallend von Nord nach Süd tags zu Beurteilungspegeln von 61 dB(A) bis 57 dB(A) und nachts zu Beurteilungspegeln von 54 dB(A) bis 50 dB(A). Unmittelbar an der Straße Am Lehmanger werden Beurteilungspegel von bis zu 65 dB(A) tags und bis zu 60 dB(A) nachts erreicht.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Im Fall einer Nicht-Durchführung der Planung bleibt der Bebauungsplan WI 63 bestehen. Sofern die Flächen im Geltungsbereich wie bisher landwirtschaftlich genutzt werden, sind keine relevanten Änderungen gegenüber der Bestandssituation zu erwarten.

Bei Umsetzung des bestehenden Bebauungsplans WI 63 ist neben einer Nutzung als Parkanlage, die Errichtung eines Bolzplatzes und einer Sportanlage möglich, die in der Nachbarschaft zu Sportlärmimmissionen führen können. Die nachbarliche Verträglichkeit wäre im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren schalltechnisch sicherzustellen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Durch das Vorhaben sind lediglich von der Erschließungsstraße und von den Stellplatzanlagen von Friedhof und Kleingartenerweiterungsfläche Lärmemissionen zu

erwarten, die jedoch aufgrund der Verortung, der zu erwartenden geringen Verkehrsmengen und der geringen Stellplatzanzahl zu keinen relevanten Immissionen führen werden.

Gemäß DIN 18005 Schallschutz im Städtebau ist Friedhöfen und Kleingärten ein Orientierungswert von 55 dB(A) zur Tag- und Nachtzeit zugeordnet. Andere Vorschriften, die im Rahmen der nachgeordneten Einzelgenehmigungsverfahren maßgeblich anzuwenden sind, enthalten keine Immissionsricht-/oder -grenzwerte für Friedhöfe und Kleingartenanlagen.

Demgemäß findet der Schutzzanspruch für Friedhöfe und Kleingartenanlagen nur für eine sachgerechte Abwägung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Anwendung.

Es ist zu erwarten, dass sich auch zukünftig lediglich der Straßenverkehr nachteilig auf den Geltungsbereich auswirken wird. Unter Berücksichtigung des Prognosehorizonts 2030 des Verkehrsmodells der Stadt Braunschweig wird der Geltungsbereich von Norden her großflächig vom Verkehr der A 391 und im äußersten südlichen Bereich vom Verkehr der Straße Am Lehmanger beeinträchtigt.

Gemäß einer von der Stadt Braunschweig im Februar 2024 vorgenommenen Schallausbreitungsrechnung unter Berücksichtigung des Verkehrsmodells Braunschweig 2030 führt der Straßenverkehrslärm im Großteil des Geltungsbereichs pegelabfallend von Nord nach Süd tags zu Beurteilungspegeln von rd. 62 dB(A) bis 57 dB(A) und nachts zu Beurteilungspegeln von rd. 55 dB(A) bis 50 dB(A). Somit wird der Orientierungswert der DIN 18005 für Friedhöfe und Kleingärten an der südlichen Grenze des Friedhofsgeländes und der Kleingartenanlage tags um ca. 2 dB(A) überschritten und nachts um ca. 5 dB(A) unterschritten und an der nördlichen Grenze tags um ca. 7 dB(A) überschritten und nachts eingehalten. Zur Abwägung der Überschreitung siehe Kapitel 5.6.

Im südlichen Zufahrtsbereich wo sich die Straße Am Lehmanger als pegelbestimmend erweist, ergibt sich tags ein Maximalpegel von bis zu 65°dB(A) und nachts von bis zu 57 dB(A). Da es sich hier nur um eine Erschließungsfläche handelt, ist die Überschreitung des Orientierungswertes nicht relevant.

4.4.2.1 Bauphase

Gemäß § 22 BImSchG besteht die Pflicht des Betreibers einer Baustelle, diese so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen (Lärm-, Staub-, Licht- und Er-schütterungsemisionen) verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Um-welteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Beim Betrieb einer Baustelle, mit ihren technischen Einrichtungen und einschließlich des Baustellenverkehrs, sind bezüglich Lärm die Immissionsrichtwerte der AVV-Baulärm „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ zu beachten. Ein Regelbetrieb der Baustelle ist gemäß AVV-Baulärm nur werktags (Montag bis Samstag) im Zeitraum zwischen 7 Uhr und 20 Uhr (Tagzeit) zulässig. Sollten aus technologischen Gründen Nachtarbeiten im Zeitraum zwischen 20 Uhr und 7 Uhr notwendig werden – z.B. typischerweise Betonagen – so sind diese rechtzeitig bei der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Braunschweig zu beantragen.

4.4.2.2 Sonstige Emissionen/Immissionen

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Im Rahmen der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen kann es saisonal zu temporären Staub-, Geruchs- und Lichtbeeinträchtigungen im östlich angrenzenden Kleingartenverein „Am Lehmanger“ und im westlich gelegenen Sondergebiet „Schule“ kommen.

Landwirtschaftliche Nutzungen im Außenbereich gelten im Allgemeinen als privilegiert und deren auftretende Emissionen dementsprechend als ortsüblich. Somit führen diese Emissionen zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen in der Nachbarschaft.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Im Fall einer Nicht-Durchführung der Planung, bleibt der Bebauungsplans WI 63 bestehen. Sofern die Flächen im Geltungsbereich wie bisher landwirtschaftlich genutzt werden, sind keine relevanten Änderungen gegenüber der Bestands situation zu erwarten.

Bei Umsetzung des bestehenden Bebauungsplans WI 63 wäre lediglich die Beleuchtungsanlage einer Sportanlage als immissionsrelevant anzusehen. Da es sich jedoch bei der unmittelbaren Nachbarschaft vom Geltungsbereich um ein Schulgelände und eine Kleingartenanlage handelt und somit eine nächtliche Nutzung im Allgemeinen nicht vorliegt, sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Bei der Errichtung des Friedhofs ist gemäß den Hygiene-Richtlinien NRW, welchen sich Niedersachsen angeschlossen hat, sicherzustellen, dass durch die Begräbnisstätten keine Schäden oder Nachteile für die menschliche Gesundheit oder für das menschliche Wohlbefinden entstehen können. (Hygiene-Richtlinien für die Anlage und Erweiterung von Begräbnisplätzen RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 21.8.1979 - V C 2 - 0265.2 (am 1.1.2003 MGSFF). Es ist zu erwarten, dass dies sichergestellt werden kann.

Unabhängig davon kann es während der Bauphase temporär zu baustellentypischen Emissionen wie Staub-, Licht- und Erschütterungen kommen.

Nach dem jetzigen Kenntnisstand sind keine nennenswerten Erschütterungen zu erwarten. Ist im Rahmen der Bauphase wiedererwarten mit Erschütterungen zu rechnen, sind die entstehenden Erschütterungen durch die Baumaschinen und/oder den Bauverkehr im Vorfeld zu ermitteln und insbesondere bzgl. möglicher Auswirkungen auf umliegende Wohnhäuser zu beurteilen. Die Vorgaben der DIN 4150 („Erschütterungen im Bauwesen“) sind hierbei zu beachten.

Je nach Bauphase und Wetterlage kann es auf Großbaustellen zu erheblichen Staubemissionen kommen. Damit diese nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen in der Nachbarschaft führen, ist ein Staubaufkommen nach dem Stand der Technik zu verhindern. Unvermeidbar auftretende Staubemissionen sind durch die Verwendung der nach dem Stand der Technik entsprechenden Technologien und Geräte auf ein Mindestmaß zu beschränken. Einfache Mittel sind dabei je nach Entstehungsort, das Befeuchten von Staubquellen oder ein Abplanen/Einhauen von staubintensiven Baustellenbereichen.

Je nach Jahreszeit und Wetterlage kann es auf Großbaustellen zu erheblichen Blendwirkungen durch Baustrahler und Baufahrzeugscheinwerfern kommen. Damit diese nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen in der Nachbarschaft führen, sind Beleuchtungseinrichtungen (Strahler) so anzubringen oder so abzudecken, dass eine direkte Einsicht in die Leuchtmittel von der unmittelbar angrenzenden Bebauung nicht möglich ist.

4.4.3 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Untersuchungsrahmen

Für das Plangebiet und eine das Plangebiet umgebende Pufferzone von 35,0 m Breite wurde eine Biotoptypen- und artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt. Der Untersuchungsrahmen wurde durch die Untere Naturschutzbehörde vorgegeben. Dabei wurde von folgenden Voraussetzungen ausgegangen:

- Im Rahmen des Bebauungsplans erfolgen keine Eingriffe in den Waldbestand oder in dessen Randbereiche. Das Plangebiet steht auch nach Verwirklichung des Bebauungsplans weiterhin als Jagdgebiet für unterschiedliche Fledermausarten zur Verfügung. Aufgrund der ökologischen Gestaltung ist davon auszugehen, dass sich das Nahrungsangebot für Insektenfresser erhöht. Von einer Erfassung der Artengruppe Fledermäuse wird daher abgesehen.
- Die Ackerflächen stellen für Reptilien keinen geeigneten Lebensraum dar. Von einer Erfassung der Artengruppe Reptilien wurde daher abgesehen.
- Aufgrund der aktuellen Nutzung ist nicht von einer Eignung des Geltungsbereichs als Lebensraum für besonders geschützte Insektenarten aus den Ordnungen der Hautflügler, Heuschrecken und Tag-/Nachtfalter auszugehen. Durch die seitens der Stadt Braunschweig vorgesehene ökologische Gestaltung der Friedhofsfläche wird sich die Lebensraumeignung für Hautflügler, Heuschrecken und Tag-/Nachtfalter sowie weitere Insektenordnungen im Gegensatz zu einer reinen Ackernutzung erhöhen. Von einer Erfassung der Artengruppen Hautflügler, Heuschrecken und Tag-/Nachtfalter wurde daher abgesehen.

Demzufolge wurden die naturschutzfachlich und planungsrelevante Flora sowie die Brutvögel untersucht.

Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebietes liegen keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, europäische Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete.

Tiere

Im Untersuchungsgebiet wurden 24 Vogelarten festgestellt. Dabei waren 20 Brutvögel und 4 Gastvögel (Nahrungsgäste). Die Brutvögel fanden sich weit überwiegend außerhalb des Plangebietes in der Pufferzone und nutzen das Plangebiet selber nur als Nahrungsraum.

Die meisten festgestellten Arten sind Ubiquisten des städtischen Siedlungsraums. Ubiquisten sind Organismen, die in völlig verschiedenen Lebensräumen vorkommen. Daneben finden sich wenige Arten des Halboffenlandes und der Gehölze, wie

Nachtigall, Gartengrasmücke, Mönchs- und Dorngrasmücke, Buntspecht und Eichelhäher.

Als einzige Art der landesweiten Roten Liste trat die Gartengrasmücke auf. Sie wird in der Kategorie 3 („gefährdet“) geführt. Arten der Vorwarnliste sind Nachtigall, Turmfalke (nur Nahrungsgast) und Gartenrotschwanz (nur regionale Vorwarnlisten).

Alle heimischen Vogelarten sind nach den Bundes- und EU-Artenschutzverordnungen besonders geschützt und unterliegen dem § 44 BNatschG.

Insgesamt ist das Plangebiet erwartungsgemäß artenarm. In den angrenzenden Kleingartenanlagen und umliegenden Gehölzen ist die Artenzahl deutlich höher. Aus ihnen rekrutiert sich auch der größte Teil der festgestellten Brutvögel.

Pflanzen, Biotope

Das Plangebiet umfasst zum Großteil (ehemals) landwirtschaftlich genutzte Flächen. Diese werden durch einen von Süden nach Norden verlaufenden geschotterten Weg getrennt, der nach Norden immer dichter mit einer halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte bewachsen ist.

Östlich dieses Weges, auf der Fläche, die als Dauerkleingärten festgesetzt ist, liegt ein Lehmacker, der mittlerweile als Grünbrache u.a. mit Bienenweide und Mohn eingesät ist. Zusätzlich kommen in großer Anzahl Ruderalisierungsanzeiger wie Acker-Kratzdistel und Kratzbeere sowie Neophyten wie Kanadisches Berufkraut und Feinstrahl-Berufkraut vor.

Westlich dieses Weges, auf der Fläche, die als Friedhof festgesetzt ist, erstreckt sich nach Aufgabe der ackerbaulichen Nutzung mittlerweile eine großflächige halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte mit eingestreuten Goldrutenfluren.

Westlich dieser Fläche, auf der Fläche, die als Wald festgesetzt ist, befindet sich eine Maßnahme der Waldentwicklung, die sich derzeit noch als halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte darstellt.

Außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes grenzen in der untersuchten Pufferzone folgende wesentliche Biotoptypen an:

- Norden: Ruderalgebüsch bzw. Birken- und Zitterpappel-Pionierwald mit Übergängen zum Ahorn- und Eschen-Pionierwald mit mittlerem Baumholz. Diese Vegetation befindet sich in einem planungsrechtlich festgesetzten Gewerbegebiet.
- Nordwesten: Gewerbegebiet.
- Südwesten und Süden: Laubforst aus einheimischen Arten mit Anteilen von sonstigem Laubforst aus eingeführten Arten mit schwachem bis mittlerem Baumholz und einer Dominanz von Bergahorn.
- Osten: strukturreiche Kleingartenanlage.

Die innerhalb des Plangebietes vorgefundenen Biotoptypen halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte sowie die angrenzenden Biotoptypen Birken- und Zitterpappel-Pionierwald, Laubforst und strukturreiche Kleingartenanlage sind als empfindliche Biotoptypen zu bewerten. Die innerhalb des Plangebietes vorgefundenen Biotoptypen Goldrutenflur und Basenarmer Lehmacker sind als weniger empfindliche Biotoptypen zu bewerten.

Insgesamt wurden im Untersuchungsraum keine naturschutzrechtlich relevanten

oder planungsrelevanten Pflanzenarten bzw. Biotoptypen festgestellt.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Ohne Durchführung der Planung würde die Fläche vermutlich wieder als intensive Ackerfläche genutzt mit den dafür typischen Pflanzen- und Tierarten.

Bei Umsetzung des bestehenden Bebauungsplans WI 63 würde der bestehende Lebensraum von Tieren und Pflanzen stark verändert und reduziert.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Tiere

Bei Realisierung des Friedhofes und der Dauerkleingärten würde sich die Artenvielfalt innerhalb des Plangebietes verändern und insgesamt erhöhen, da der Lebensraum durch die zu erwartenden Bepflanzungen insbesondere für Brutvögel gegenüber dem Bestand deutlich aufgewertet wird. Die Brutvogelvorkommen in der Pufferzone können hiervon ebenfalls profitieren.

Während der Bauphase sind die üblichen Schutzvorkehrungen (Beachten der Brutzeit) zu treffen. Betriebsbedingt können Störungen durch Gärtnerarbeiten (z.B. Rasenmähen, Pflegeschnitte) eintreten.

Pflanzen, Biotope

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die Anlage eines Friedhofs und von Dauerkleingärten im Vergleich zu einer reinen landwirtschaftlichen Nutzung eine Erhöhung der Biodiversität zur Folge hat. Die Festsetzungen zur Grünordnung stellen sicher, dass Bäume auf Stellplatzanlagen und auf der Friedhofsfläche gepflanzt werden, die zur Erhöhung der biologischen Vielfalt beitragen. Die auf dem Friedhof geplante Wildblumenwiese auf Flächen, die noch nicht für Bestattungen gebraucht werden, kann diese Biodiversität befördern. Die in Dauerkleingärten regelmäßig zu erwartenden Bepflanzungen erhöhen ebenfalls die biologische Vielfalt.

Wesentliche negative Auswirkungen auf die im Norden, Westen und Osten an den künftigen Friedhof angrenzenden Gehölz- und Waldflächen sind nicht zu erwarten, da der Bebauungsplan WI 114 weitgehend grünbestimmte Nutzungen festsetzt. Die im RROP 2008 grundsätzlich angestrebten 100 m breite Abstandsfläche zwischen Waldrand und störenden Nutzungen, insbesondere baulichen Anlagen aller Art, kann hier nicht eingehalten werden, da dann das Planungsziel nicht mehr umsetzbar wäre. Die grünbestimmten Nutzungen überwiegen weitgehend die zulässigen baulichen Anlagen.

Ein Abstand aus Sicherheitsgründen (üblicherweise 30,0 m) ist hier ebenfalls nicht einzuhalten, da der Friedhof nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen dient und insofern nur ein geringes Sicherheitsbedürfnis besteht. Es ist nicht zu erwarten, dass bei Stürmen mit Waldbruchgefahr ein hohes und langdauerndes Besucheraufkommen besteht. Der angrenzende Wald befindet sich im Eigentum der Stadt, so dass auch zu erwarten ist, dass hier Sicherheitskontrollen stattfinden, wenn Gefahren nicht auszuschließen sind.

Nördlich grenzt eine Fläche an den Geltungsbereich an, die vom Forstamt Wittenbüttel als „Wald“ im Sinne des Waldgesetzes eingestuft wird. Diese Fläche ist jedoch gemäß Bebauungsplan WI 63 (1978) als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Technisches Hilfswerk“ und einer großflächigen überbaubaren

Grundstücksfläche festgesetzt (0,5 m Abstand zur Grundstücksgrenze). Diese Festsetzung ist vom Bebauungsplan WI 114 unberührt.

Die westlich an den Friedhof angrenzende Waldentwicklungsfläche beinhaltet auch die Ausbildung eines Waldsaums als Entwicklungsziel, so dass kein weiteres Erfordernis eines Abstandes zwischen Wald und Friedhof besteht.

Gegenüber der südlich an den Friedhof angrenzenden, außerhalb des Geltungsbereiches liegenden Waldfläche setzt der Bebauungsplan WI 114 eine 10,0 m breite Pufferzone als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ fest. Damit wird erreicht, dass der Zaun des Friedhofes nicht unmittelbar an den Wald angrenzt.

4.4.4 Fläche

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Der Geltungsbereich umfasst zum Großteil landwirtschaftlich genutzte Fläche sowie im westlichen Teilbereich eine Ausgleichsfläche mit Ziel einer Waldaufforstung mit vorgelagertem Waldsaum. Es handelt sich insofern um einen an den Ortsrand angegliederten, abwechslungsreichen Landschaftsbestandteil.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Im Fall einer Nicht-Durchführung der Planung, bleibt der Bebauungsplans WI 63 bestehen. Sofern die Flächen im Geltungsbereich wie bisher landwirtschaftlich genutzt werden, sind keine relevanten Änderungen gegenüber der Bestandssituation zu erwarten.

Bei Umsetzung des Bebauungsplans WI 63 würde bei Ausbau von Sportanlagen eine Umnutzung von landwirtschaftlichen Flächen stattfinden, hin zu einer anthropogen stark überformten Nutzung, die weit entfernt von einem natürlichen Habitus wäre.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Bei Umsetzung der Planung werden Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen ist auf das notwendige Maß zu beschränken und besonders zu begründen.

Die Errichtung eines Ortsteilfriedhofes im westlichen Teil Braunschweigs ist ein Rahmenprojekt aus dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK). Der Planungsgrundsatz Innenentwicklung vor Außenentwicklung kann hier nicht angewandt werden, da für eine Friedhofsanlage besondere Standortbedingungen erfüllt werden müssen, insbesondere muss unter Beachtung von hygienischen Gesichtspunkten gewisse Rücksicht auf Wohnbebauung genommen werden. Im Hinblick auf den Flächenbedarf einer Friedhofsanlage und die Flächenverfügbarkeit ist ein Standort am Ortsrand opportun, der zugleich von der Bevölkerung gut erreichbar ist. Dies trifft auf den gewählten Standort der geplanten Friedhofsanlage zu.

Der Geltungsbereich ist durch den bisher gültigen B-Plan WI 63 bereits bauleitplanerisch als Fläche für Sportanlagen gesichert. Insofern ist die landwirtschaftliche Nutzung bauleitplanerisch bereits verloren gegangen.

Auch angesichts der Insellage der landwirtschaftlichen Nutzung wird die Inanspruchnahme der Flächen für die geplanten Grünflächen mit den Zweckbestimmungen Friedhof und Dauerkleingärten für tragbar gehalten.

4.4.5 Boden

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Für die geplante Friedhofsfläche liegt ein Bodengutachten des Ingenieurbüro BGA vor (03.09.2020). Schwerpunkt dieses Gutachtens war die Feststellung der Eignung des Bodens für Erdbestattungen.

Bei dem überplanten Bereich handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen. Von Nord nach Süd verläuft ein unbefestigter Feldweg. Die südöstlichste Ecke des Plangebietes wird als Parkplatz für den angrenzenden Kleingartenverein Lehmanger genutzt.

Nach der Bodenfunktionskarte sind die Bodenfruchtbarkeit und Ertragsfähigkeit überwiegend als hoch, in nördlichen Teil als sehr hoch zu bewerten. Der Natürlichkeitsgrad der Böden im Plangebiet ist als mittel einzustufen. Insgesamt ist die natürliche Funktionserfüllung des Bodens als hoch zu bewerten. Besonders schutzwürdige Böden sind nicht vorhanden.

Nach dem vorhandenen Bodengutachten liegt im Bereich der Ackerflächen Oberböden in Stärken von ca. 0,2 m bis 0,4 m vor. Es handelt sich dabei im nordwestlichen Viertel des Plangebietes um Mittleren Kolluvisol, der von Gley unterlagert wird, im Großteil des Plangebietes um Mittlere Grauerde bis Parabraunerde.

Unter dem Oberboden liegt flächendeckend Lösslehm vor. Ab etwa 1,1 bis 1,5 m Tiefe, lokal erst ab 3,1 m Tiefe, stehen natürliche Sande an. Im südlichen bis westlichen Teil des Plangebietes wurde unter dem Lösslehm örtlich Geschiebelehmb angetroffen, der zur Tiefe von den Sanden unterlagert wird.

Die Sande bilden einen Porengrundwasserleiter mit zusammenhängendem, freiem Grundwasserspiegel. Der Grundwasserspiegel wurde im Rahmen der Baugrundkundung bis zur maximalen Erkundungstiefe von 4 m unter Geländeoberkante nicht angetroffen. Ein etwaiger Anstieg des zusammenhängenden Grundwasserspiegels bis in die Filterzone unter den Grabsohlen (entsprechend -2,50 m bei Normalbestattung) ist nach den Angaben des Bodengutachtens nicht zu erwarten.

Bei den im Rahmen des Bodengutachtens durchgeführten Schadstoffuntersuchungen des Oberbodens und der darunter natürlich anstehenden Böden wurden keine nennenswert erhöhten Schadstoffkonzentrationen festgestellt. Der Oberboden hält selbst die strengen Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) für den Wirkungspfad Boden – Mensch und eine Nutzung als Kinderspielplätze ein. Auch die strengeren Vorsorgewerte der BBodSchV werden eingehalten. Die in den Böden gemessenen Schadstoffkonzentrationen sind somit im Hinblick auf die geplante Nutzung des Plangebietes unkritisch.

Altlastverdächtige Flächen liegen in dem Plangebiet nicht vor. Der südlichste Teilbereich, der aktuell als Parkplatz für den Kleingartenverein Lehmanger genutzt wird, war früher Teil des Fliegerhorstes Broitzem. Hier sind etwaige Bodenbelastungen nicht gänzlich auszuschließen. In diesem Bereich wurden im Rahmen des Bodengutachtens keine Untersuchungen ausgeführt.

Kampfmittel

Aufgrund der Bombardierungen des 2.Weltkrieges besteht ein Kampfmittelverdacht.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Ohne Durchführung der Planung sind bezogen auf den aktuellen Zustand keine Änderungen zu erwarten. Im Bereich der Ackerflächen bleiben die vorhandenen natürlichen Bodenfunktionen und Flächen zur landwirtschaftlichen Nutzung erhalten.

Bei Umsetzung des bestehenden Bebauungsplans WI 63 würden die Flächen großflächig durch Sportanlagen versiegelt werden.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung gehen mit Anlage der Wege sowie zunehmender Belegung des geplanten Friedhofes nach und nach der Oberboden und die natürlichen Bodenfunktionen teilweise verloren. Eine Versiegelung größerer Flächen ist dabei nicht zu erwarten.

Dies betrifft auch die Flächen für Dauerkleingärten. Hier ist insbesondere aufgrund der Gartenlauben eine etwas größere Bodenversiegelung als im Bereich des Friedhofes zu erwarten.

Nach gutachterlicher Einschätzung ist der Standort, trotz der verhältnismäßig geringen Wasser- und Luftpurchlässigkeit der Deckschicht aus Lösslehm und der relativ hohen Wasserdurchlässigkeit der zur Tiefe folgenden Sande, insgesamt für Erdbestattungen geeignet.

Ebenfalls kann von einer grundsätzlichen Eignung der östlich angrenzenden geplanten Dauerkleingärten ausgegangen werden.

Bei der Errichtung des Friedhofs ist gemäß den Hygiene-Richtlinien NRW, welchen sich Niedersachsen angeschlossen hat, sicherzustellen, dass die dort genannten Bodenbeschaffenheiten und Wasserverhältnisse eingehalten werden. (Hygiene-Richtlinien für die Anlage und Erweiterung von Begräbnisplätzen RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 21.8.1979 - V C 2 - 0265.2 (am 1.1.2003 MGSFF). Es ist zu erwarten, dass dies sichergestellt werden kann.

Abfallrecht

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind abfallrechtliche Belange von der Planung nicht in besonderer Weise betroffen. Bei Erdbewegungsmaßnahmen fällt ggf. verunreinigter Boden an, der als Abfall entsorgt werden muss. Dieser Abfall sowie alle weiteren Abfälle, die bei den vorgesehenen Maßnahmen anfallen, sind unter Beachtung der allgemein gültigen Regelungen der abfallrechtlichen Gesetzgebung zu entsorgen.

Kampfmittel

Das Plangebiet ist kampfmittelverdächtig. Es wurde im 2. Weltkrieg bombardiert. Ein weiterer Kampfmittelverdacht für das Plangebiet ergibt sich daraus, dass Flakstellungen im Zweiten Weltkrieg vorhanden waren. Aus Sicherheitsgründen ist entsprechend der DIN 18323 „Kampfmittelräumarbeiten“ für das Plangebiet eine vollflächige Sondierung auf Kampfmittel durchzuführen. Werden Störkörper festgestellt, sind diese zu bergen (Aufgrabung der Verdachtspunkte).

4.4.6 Wasser

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Das Plangebiet liegt weder in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet noch in einem Wasserschutzgebiet.

Das anfallende Niederschlagswasser versickert und trägt zur Grundwasserneubildung bei.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Bei einer Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung sind keine Änderungen zu erwarten.

Bei einer Umsetzung des Bebauungsplans WI 63 ist eine Reduzierung der Versickerung durch die größere Versiegelung zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Durch den Friedhof und die Dauerkleingärten (Stellplätze, Gebäude) kommt es zu einer teilweisen Versiegelung des Bodens. Das Regenwasser der befestigten Flächen soll auf den Flächen innerhalb des Plangebietes verbleiben und über eine belebte Bodenzone vor Ort in den Grünflächen versickert werden. Damit sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung zu erwarten.

Bei der Errichtung des Friedhofs ist gemäß den Hygiene-Richtlinien NRW, welchen sich Niedersachsen angeschlossen hat, sicherzustellen, dass die dort genannten Bodenbeschaffenheiten und Wasserverhältnisse eingehalten werden. (Hygiene-Richtlinien für die Anlage und Erweiterung von Begräbnisplätzen RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 21.8.1979 - V C 2 - 0265.2 (am 1.1.2003 MGSFF). Es ist zu erwarten, dass dies sichergestellt werden kann.

Für die Dauerkleingärten bestehen keine Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Verwendung von Grundwasser aus Brunnen.

4.4.7 Klima, Luft

4.4.7.1 Stadtclima, Luft

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Das Plangebiet liegt im Osten des Stadtteils Weststadt direkt angrenzend an die A 391. Um die stadtclimatische Situation zu erfassen werden die Effekte der sommerlichen bioklimatischen Belastung betrachtet. Das Plangebiet fungiert als bioklimatischer Ausgleichsraum zwischen der Autobahn und den angrenzenden Siedlungsbereichen. Tagsüber hat der Ausgleichsraum aufgrund seiner homogenen Grünflächen, mit wenig Schatten und intensiver solarer Einstrahlung, eine geringe bioklimatische Bedeutung. Nachts hat das Gelände eine hohe bioklimatische Bedeutung aufgrund der möglichen Abkühlungsrate.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Aufgrund des fortschreitenden Klimawandels wird sich die bioklimatische Situation in den angrenzenden Siedlungsbereichen verschlechtern. Bioklimatischen Ausgleichsräumen kommt somit eine noch wichtigere Bedeutung zu.

Bei Umsetzung des Bebauungsplanes WI 63 würde der Ausgleichsraum reduziert; die Versiegelung der Sportflächen würde zu einer Erhöhung der Temperaturen auf

dem Gelände führen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Die bioklimatische Situation wird sich tagsüber aufgrund der Gestaltung des Friedhofgeländes und der Dauerkleingärten mit Bäumen und Sträuchern (Licht / Schatten) verbessern. Nachts wird sich die Situation aufgrund der aufgelockerten Bepflanzung des Geländes bzw. der relativ geringen zu erwartenden Versiegelung nicht wesentlich verändern.

4.4.7.2 Klimaschutz

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Die landwirtschaftliche Nutzung führt zu direkten (z. B. Erntemaschinen) und zu indirekten (z. B. Herstellung von Düngemitteln, ggf. Futtermittelanbau für Tierhaltung) Treibhausgasemissionen.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Wesentliche Veränderungen in Bezug auf die Treibhausgasemissionen sind nur zu erwarten, wenn sich in der landwirtschaftlichen Nutzung Änderungen ergeben, z. B. durch Nutzung erneuerbarer Energien oder Intensivierung der Bewirtschaftung.

Bei Umsetzung des Bebauungsplanes WI 63 würden sich örtlich die Treibhausgasemissionen durch den Nutzer- und Besucherverkehr erhöhen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Im Rahmen der Umsetzung der Planung kann geprüft werden, in welchem Umfang die geplante Friedhofskapelle und ggf. andere Gebäude im Plangebiet in einer energieeffizienten Art und Weise hergestellt werden können. Es ist anzustreben, die Wärmeversorgung mittels eines Anschlusses an die Fernwärmeleitung im Süden des Plangebietes zu sichern.

Gemäß § 32a (3) NBauO ist bei Parkplätzen mit über 50 Einstellplätzen auf den dafür geeigneten Flächen eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu installieren. Der bauordnungsrechtliche notwendige Bedarf sowohl für den Friedhof als auch für die Dauerkleingärten wird diesen Schwellenwert jeweils unterschreiten, so dass keine entsprechende Verpflichtung entstehen wird. Im Rahmen der Umsetzung der Planung kann geprüft werden, ob dennoch der Bau von Photovoltaikanlagen im Zusammenhang mit der Anlage von Einstellplätzen möglich ist.

Weitere Reduzierungen des CO₂-Ausstoßes könnten durch adäquate Angebote für Fußgänger, Radfahrer und ÖPNV-Nutzer und eine damit verbundene Reduzierung von Kfz-Verkehr erzielt werden.

4.4.7.3 Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Landwirtschaftliche Flächen in Deutschland sind bereits in den letzten Jahren zunehmend von Überwärmung und Trockenheit sowie von Starkregenereignissen betroffen. Es ist anzunehmen, dass dies auch auf die Flächen im Plangebiet zutrifft.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Es ist mit einer Zunahme der Überwärmung und Trockenheit sowie von Starkregenereignissen zu rechnen.

Bei einer Umsetzung des Bebauungsplanes WI 63 ist mit einer lokalen Überwärmung im Bereich der Sportanlagen zu rechnen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Das Plangebiet ist insbesondere in Bezug auf Dürre anfällig. Durch die Verwendung von standortgerechten Gehölzen und möglichst klimaangepassten Baumarten soll ein stabiles Grundgerüst geschaffen werden, welches die Ansprüche in Bezug auf die Gestaltung erfüllt und auch den durch den Klimawandel beeinflussten Standortfaktoren (z.B. zunehmende Trockenheit, höhere Strahlungsintensität und veränderter Niederschlagsverteilung) sowie Insektenfreundlichkeit gerecht wird.

Aufgrund des mit der geplanten Nutzung einhergehenden geringen Versiegelungsgrades ist bei Starkregen die Gefahr von Überschwemmungen nicht so stark wie bei verdichteten Siedlungsflächen.

4.4.8 Orts- und Landschaftsbild, Erholung

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Die Flächen im Plangebiet werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund der Größe der Fläche und der umgebenden Grünstrukturen ist derzeit bereits ein abwechslungsreiches Ortsbild gegeben. Im nordestlichen Bereich befindet sich eine neu hergerichtete Anpflanzung mit dem Ziel einer Waldentwicklung, die im Rahmen einer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme für eine Neubaumaßnahme an der Ludwig-Winter-Straße angelegt wurde.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Die bereits für ein anderes Projekt angelegte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmenfläche wird sich zu einer Waldstruktur entwickeln. Die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen werden den Charakter einer offenen Feldflur behalten, solange diese Nutzung aufrechterhalten wird.

Bei einer Umsetzung des Bebauungsplanes WI 63 würde sich das Orts- und Landschaftsbild erheblich verändern. Anstelle einer frei einsehbaren offenen Landschaftsfläche würde eine eingezäunte Sportanlage entstehen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Die angelegte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmenfläche im nordwestlichen Teilbereich wird sich auch bei Durchführung der Planung zu einer Waldstruktur entwickeln.

Im Bereich des geplanten Friedhofes wird sich anstelle einer offenen Feldflur eine abwechslungsreiche Grünstruktur mit parkartigen Elementen entwickeln.

Im Bereich der geplanten Dauerkleingärten wird sich ebenfalls anstelle einer offenen Feldflur eine abwechslungsreiche Grünstruktur entwickeln, wobei sich der Charakter aufgrund der Parzellierung und Bewirtschaftung der einzelnen Parzellen von unterschiedlichen Pächtern kleinteiliger darstellen werden und die Bebauung mit Gartenlauben die begrünten Bereiche stärker als beim Friedhof einschränken werden.

Friedhöfe und Ruhestätten können zur Aufenthaltsqualität beitragen und besitzen eine erhebliche soziale Komponente.

Vom Zufahrtsbereich für den Friedhof kann über die festgesetzte öffentliche Grünfläche zwischen Friedhof und dem südlich angrenzenden Wäldchen der vorhandene Pfad öffentlich zugänglich gemacht werden. Von dort aus können die vorhandenen Pfade durch das Wäldchen zum Queckenberg genutzt werden. Mit dem Ausbau dieser Pfade kann die Erholungsfunktion dieses Bereiches insbesondere für das Donauviertel erhöht werden.

4.4.9 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Das Verzeichnis der Kulturdenkmale nach § 4 Denkmalschutzgesetz beinhaltet im Geltungsbereich keine Einträge. Nach derzeitigem Kenntnisstand werden auch keine archäologischen Belange berührt.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung
Veränderungen sind nicht zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung sind keine Auswirkungen auf dieses Schutzgut zu erwarten. Unabhängig davon ist § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz (Bodenfunde) zu beachten.

4.4.10 Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Durch das komplexe Beziehungsgeflecht bestehen regelmäßig Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Schutzgütern und Umweltmedien. Die nachweisbaren und/oder messbaren Veränderungen von Aus- und Einwirkungen sind zu den einzelnen Schutzgütern beschrieben. Eine genauere Bilanzierung von Wechselwirkungen und Wirkungsgefügen der Schutzgüter untereinander erfordert eine wissenschaftliche Herangehensweise, die auf der Ebene der Bauleitplanung nicht leistbar ist.

Für diesen Bebauungsplan sind im vorliegenden Fall folgende besondere Wechselwirkungen zu erwarten:

Bei den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen kann bei bestimmten Witterungsbedingungen und in Verbindung mit der Bewirtschaftung mit Staubbeweidung gerechnet werden. Bei Umsetzung der Planung entsteht eine abwechslungsreiche Grünstruktur, die diese Staubbeweidung unterbindet. Dies wirkt sich positiv auf die Luft und den Menschen aus.

Darüber hinaus entfällt der großflächige Schadstoffeintrag durch Düngemittel. Dies wirkt sich positiv auf den Boden und das Grundwasser und im Endeffekt auch auf den Menschen aus.

Durch die abwechslungsreichere Grünstruktur wird neuer Lebensraum für eine Reihe von Tierarten geschaffen. Es ist eine größere Artenvielfalt und Biodiversität zu erwarten.

4.4.11 Zusammenwirken mit benachbarten Plangebieten

In der relevanten Nachbarschaft zum Geltungsbereich dieses Bebauungsplans bestehen derzeit keine Planungen, von denen Auswirkungen auf die Umweltgüter zu erwarten wären. Eine zusätzliche Belastung ist daher nicht erkennbar. Auf eine kumulierende Betrachtung möglicher Auswirkungen wird daher an dieser Stelle verzichtet.

4.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Planung verursacht keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Die mit Durchführung der Planung zu erwartenden Bepflanzungen werten das Plangebiet als Lebensraum für Tiere und Pflanzen auf und erhöhen so die Biodiversität. Der südwestlich und südlich des geplanten Friedhofes liegende Wald wird dadurch berücksichtigt, dass zwischen dem Waldrand und der Einzäunung des Friedhofes eine 10,0 m breite öffentliche Grünfläche als Pufferzone festgesetzt wird. Weitere besondere Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung von nachteiligen Auswirkungen sind insgesamt nicht erforderlich.

Auch Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 14 ff BNatSchG sind nicht erforderlich. Die durch den Friedhof und die Dauerkleingärten in Anspruch genommenen Flächen sind im Bebauungsplan WI 63 bereits seit 1987 als Sportflächen festgesetzt. Damit ist planungsrechtlich eine deutlich höhere Nutzungsintensität und insbesondere eine höhere Versiegelung zulässig, als sie mit den nun geplanten Nutzungen zu erwarten sein wird. Insofern wird gegenüber der bisherigen Planung eine Aufwertung in Bezug auf die Belange von Boden, Natur und Landschaft verbunden sein.

4.6 Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem relevanten Einwirkungsbereich eines Störfallbetriebes im Stadtgebiet Braunschweigs. Insofern sind keine negativen Auswirkungen durch Störfallbetriebe zu erwarten.

4.7 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Dabei sind alle Behörden verpflichtet, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu informieren. Diese Daten, wie auch weitere relevante umweltbezogene Daten, werden seitens der Fachbehörden mit Hilfe des stadtinternen Umweltinformationssystems vorgehalten und ständig aktualisiert.

Mit diesen genannten Instrumentarien lassen sich ggfs. umweltbezogene Handlungserfordernisse für das Plangebiet erkennen. Die Überwachung erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Planung durch die jeweils zuständige Behörde.

Das Erfordernis besonderer Überwachungsmaßnahmen, die darüber hinausgehen, ist für den Bebauungsplan WI 114 nicht erkennbar.

4.8 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Ein Bedarf an der bisher festgesetzten Sportanlage besteht seit vielen Jahren nicht mehr und ist auch für die Zukunft nicht erkennbar.

Für die Fläche zwischen dem Friedhof und der Kleingartenanlage Lehanger wurde eine Festsetzung als Friedhofserweiterungsfläche geprüft, jedoch verworfen: Die

vorgesehene Friedhofsfläche bietet für die kommenden Jahrzehnte eine ausreichende Flächenreserve. Hingegen besteht weiterhin ein Bedarf an Kleingärten sowohl für Nutzer aus der Weststadt als auch für Nutzer aus dem nahegelegenen Westlichen Ringgebiet.

4.9 Zusammenfassung

Am östlichen Rand der Weststadt soll für die Weststadt ein Ortsteilfriedhof angelegt werden. Zwischen diesem Friedhof und der Kleingartenanlage Am Lehmanger sind weitere Dauerkleingärten vorgesehen. Im Nordwesten des Plangebietes wird eine bereits angelegte Waldentwicklungsfläche gesichert.

Es handelt sich mit Ausnahme der Waldentwicklungsfläche um landwirtschaftliche Flächen. Der geltende Bebauungsplan WI 63 setzt eine Sportanlage fest, die jedoch nicht mehr benötigt wird.

Sowohl der Friedhof als auch die Dauerkleingärten führen insgesamt nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen:

- Mensch: Wesentliche Lärmauswirkungen auf die Umgebung sind nicht zu erwarten. Die geplanten Nutzungen werden durch den vorhandenen Straßenverkehrslärm – insbesondere der A 391 – nachteilig belastet. Mit weiteren nennenswerten Emissionen bzw. Immissionen ist – außerhalb der zeitlich begrenzten Bauphase – nicht zu rechnen.
- Tiere, Pflanzen: Die bereits in der Entwicklung befindliche Waldfläche wird durch die Festsetzung im Bebauungsplan auf Dauer gesichert. Festsetzungen zur Grünordnung stellen sicher, dass Bäume auf Stellplatzanlagen und auf der Friedhofsfläche gepflanzt werden, die zur Erhöhung der biologischen Vielfalt beitragen. Die in Dauerkleingärten regelmäßig zu erwartenden Bepflanzungen erhöhen ebenfalls die biologische Vielfalt.
- Fläche: Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist erforderlich, da es einen großen Bedarf an einem Ortsteilfriedhof für die Weststadt gibt und aufgrund der Anforderungen an die Lage und Größe sowie die Bodeneigenschaften keine andere Fläche zur Verfügung steht. Auch für Dauerkleingärten besteht ein anhaltend hoher Bedarf. Die Fläche ist seit 1987 für eine Sportanlage vorgesehen gewesen; insofern ist die Inanspruchnahme dieser Fläche nicht neu.
- Boden: Mit den geplanten Nutzungen geht eine maßvolle Bodenversiegelung einher. Diese ist jedoch geringer, als sie mit einer Realisierung der bisher geplanten Sportanlage verbunden gewesen wäre.
- Wasser: Die Versickerung des Niederschlagswassers wird trotz der teilweisen Bodenversiegelung weiterhin innerhalb des Plangebietes erfolgen und sich insofern nicht wesentlich ändern.
- Klima/Luft: Die bioklimatische Situation wird sich aufgrund der stärkeren Begrünung verbessern. Maßnahmen zur Gewinnung von Solarenergie (z.B. freiwillige Photovoltaikanlagen über Stellplätzen) bzw. im Rahmen energieeffizienter Bauweisen und zur Reduzierung von Treibhausgasen (z.B. Reduzierung des Kfz-Verkehrs) sind zur Förderung des Klimaschutzes grundsätzlich möglich. Die Begrünungen können die Auswirkungen des Klimawandels (Dürren, Starkregen, Überwärmung) mildern.

- Orts- und Landschaftsbild, Erholung: Das Ortsbild wird sich von einer frei einsehbaren offenen Feldflur in eine kleinteilig begrünte Fläche verändern. Eine Aufwertung der Erholungseignung ist grundsätzlich möglich, wenn eine Wegeverbindung vom Friedhof durch das westlich angrenzende Wäldchen zur Wohnbebauung Am Queckenberg realisiert werden kann.
- Kultur- und Sachgüter sind nicht vorhanden.
- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht in einem wesentlichen Umfang zu erwarten.
- Benachbarte Plangebiete sind nicht gegeben.
- Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sind nicht erforderlich.
- Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sind nicht erforderlich.
- Schwere Unfälle oder Katastrophen sind nicht zu erwarten, da sich das Plangebiet nicht im Einwirkungsbereich eines Störfallbetriebes befindet.
- Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen sind nicht erforderlich.
- Anderweitige Planungsmöglichkeiten: Die vorgesehene Friedhofsfläche bietet für die kommenden Jahrzehnte eine ausreichende Flächenreserve. Deshalb ist eine Ausweitung auf die östlich angrenzenden, bis zur Kleingartenanlage Am Lehmanger reichende Fläche nicht erforderlich. Dieser Bereich kann und soll deshalb den Bedarf an Kleingartenflächen decken.

5 Begründung der Festsetzungen

5.1 Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“

Der Bebauungsplan dient in erster Linie der Umsetzung eines Ortsteilfriedhofes für die Weststadt und das Westliche Ringgebiet. Das Friedhofswesen ist Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge. Die Fläche, auf der der Friedhof angelegt werden soll, befindet sich im Eigentum der Stadt Braunschweig. Sie wird als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof festgesetzt.

Der Bedarf an dem Ortsteilfriedhof für die Weststadt und das Westliche Ringgebiet ist im Rahmen des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes 2030 (ISEK) festgestellt worden. Dieses Konzept ist unter intensiver Beteiligung der Öffentlichkeit und der politischen Gremien, insbesondere der Stadtbezirksräte, entwickelt und im Jahr 2018 vom Rat der Stadt Braunschweig beschlossen worden. Der Westfriedhof ist darin im Rahmenprojekt R-21 „Grüne Infrastruktur stadtgerecht erhalten und gestalten“ als Maßnahme 3-2 vorgesehen.

Bei der Planung für den neuen Ortsteilfriedhof geht es um die wohnortnahe Deckung von Bedarfen in Ortsteilen, hier der Weststadt und des Westlichen Ringgebietes. Dieser Bedarf besteht insbesondere auch bei älteren Bürgerinnen und Bürgern, für welche die Wege zum Hauptfriedhof aufgrund der Entfernung hinderlich sind. Wohnortnahe Bestattungen steigern die Identifikation mit dem Ortsteil und fördern das Ortsteilleben.

Durch das Angebot sollen insbesondere Verlagerungen auf andere Ortsteilfriedhöfe (Timmerlah, Broitzem) vermieden werden. Es hat sich herausgestellt, dass die Entfernung zu den Friedhöfen an der Helmstedter Straße für viele Bürgerinnen und Bürger der Weststadt als zu groß und hinderlich angesehen wird. Deshalb ist in den letzten Jahren zu beobachten gewesen, dass die Ortsteilfriedhöfe Timmerlah und Broitzem vermehrt aus der Weststadt heraus in Anspruch genommen wurden und deshalb auf mittlere Sicht Engpässe für Timmerlah und Broitzem zu befürchten bzw. schon eingetreten sind. Der Friedhof in Broitzem musste deshalb schon zweimal erweitert werden.

Der Bedarf resultiert deshalb nicht aus einem zahlenmäßigen Flächendefizit, bezogen auf das gesamte Stadtgebiet, sondern auf einem Defizit an wohnortnahen Bestattungsflächen.

An der Helmstedter Straße befinden sich folgende Friedhöfe:

- Evangelischer Hauptfriedhof einschließlich jüdischer Friedhof (Trägerschaft Ev.-Luth. Propstei)
- Stadtfriedhof (westlich und östlich des Brodweges, Trägerschaft Stadt Braunschweig),
- Katholischer Friedhof (Trägerschaft Katholische Kirche).

Die Entwicklung des Westfriedhofes kann Auswirkungen auf bestehende Friedhöfe haben. Neben den beiden Ortsteilfriedhöfen Timmerlah und Broitzem, die entlastet werden sollen, kann insbesondere der Katholische Friedhof von Verlagerungseffekten betroffen sein, da die Weststadt geprägt ist durch einen hohen Anteil katholischer Bevölkerung. Aber es ist auch mit Auswirkungen auf den Hauptfriedhof der Ev.-Luth. Propstei zu rechnen. Die dort bereits festgestellte bzw. zu erwartende Reduzierung des Flächenbedarfes kann sich durch die Anlage des Westfriedhofes verstärken.

Die Bestattungsformen und damit die Flächenbedarfe verändern sich schon allein aufgrund gesellschaftlicher Entwicklungen. Die verschiedenen Träger von Friedhöfen müssen sich auf diese Entwicklungen einstellen. Für eventuelle Überhangflächen einzelner Träger können andere Nutzungen oder Nutzungsschwerpunkte ins Auge gefasst werden. Es gibt aber keinen Konkurrenzschutz für Friedhofsträger. Dies gilt insbesondere auch für den evangelischen Hauptfriedhof, auch wenn die Anlage denkmalgeschützt und damit als historisch wertvoll eingestuft wird. Die Friedhöfe an der Helmstedter Straße werden durch die Anlage eines einzigen zusätzlichen Ortsteilfriedhofes nicht in ihrer Existenz in Frage gestellt. Einzelne Folgen, auch wirtschaftlicher Art durch geringere Einnahmen, die sich durch die Steigerung des Angebotes eines anderen Trägers ergeben können, sind in dem hier vorliegenden Rahmen hinzunehmen.

Die Entwicklung eines Ortsteilfriedhofes ist mit entsprechend Kosten, insbesondere für bauliche Anlagen (Kapelle, Sanitäreinrichtungen, Lager, Stellplätze etc.) verbunden. Deshalb muss der Friedhof eine gewisse Größe aufweisen, damit diese Kosten auch auf lange Sicht in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen der Anlage stehen. Ein Friedhof ist eine Einrichtung, die auf eine sehr lange Zeitdauer ausgerichtet ist. Es sollen deshalb auch langfristig ausreichende Flächen für Bestattungen zur Verfügung stehen.

Der Westfriedhof liegt zwischen der Weststadt und dem Westlichen Ringgebiet und kann somit auch als Bindeglied fungieren. Es stehen für diese beiden Ortsteile keine anderen Flächen in zentralerer Lage zur Verfügung, die als Friedhof genutzt werden könnten. Insofern muss die Randlage in der Abwägung mit dem Bedarf, für die Weststadt und das Westliche Ringgebiet einen eigenen Friedhof zu realisieren, hingenommen werden. Die Erreichbarkeit zu Fuß, mit dem Fahrrad, mit dem ÖPNV oder mit dem Pkw ist jedoch erheblich besser zu beurteilen, als insbesondere die Erreichbarkeit der zentralen Friedhöfe an der Helmstedter Straße (s. Kap. 5.4).

Die Belegung wird sukzessive nach Bedarf erfolgen. Die in der Zwischenzeit nicht benötigten Flächen werden als „Wildblumenwiese“ hergerichtet und gepflegt, so dass Flächen, die noch nicht für Bestattungen benötigt werden, einen guten Beitrag zur Steigerung der Biodiversität in diesem Stadtgebiet leisten.

Ein auf Friedhofsplanungen spezialisiertes Planungsbüro wurde mit der Erstellung von drei Vorentwürfen beauftragt. Der Standort sowie das von der Verwaltung aus den Vorentwürfen ausgewählte Entwurfsergebnis wurde vom Grünflächenausschuss am 23.Juni 2021 bereits beschlossen (Beschlussvorlage 21-16325) und dient als Leitbild zur Entwicklung des Westfriedhofs.

Der zukünftige Friedhof soll nach dieser Konzeption im südöstlichen Bereich über eine Stellplatzanlage verfügen, von dem aus zwei Hauptwege auf das Friedhofsgelände führen. Nördlich der Stellplatzanlage ist der Haupteingang vorgesehen, an den sich ein mit Bäumen gesäumter Vorplatz mit Friedhofskapelle und einem Nebengebäude anschließen. Die dahinterliegenden Bereiche umfassen ca. 22.000 m² Bestattungsfläche mit verschiedenen Arten von Grabstätten. Zunächst sollen wesentliche Infrastrukturen realisiert (Kapelle, Nebengebäude, Stellplatzanlage...) und eine Grundbepflanzung angelegt werden. Die zukünftigen Bestattungsflächen werden zunächst als Bienennährflächen eingesät und entwickelt; eine entsprechende Informationsbereitstellung und Mustergrabstellen sollen eine bienenfreundliche Pflanzung der Grabstellen fördern. Damit steht bei der sukzessiven Entwicklung des Westfriedhofes neben der Bereitstellung bedarfsgerechter Bestattungsangebote auch die Nutzung ökologischer Potentiale des Standorts zum Erhalt der Biodiversität in Braunschweig im Vordergrund.

Bauliche Anlagen eines Friedhofes umfassen üblicherweise zweckgebundene Gebäude wie Trauerhalle, Kapelle, Sanitäranlage und Lagergebäude. Ferner sind Grabanlagen, bauordnungsrechtlich notwendige Stellplätze, Wege und Einfriedungen als bauliche Anlagen zu erwarten.

Diese baulichen Anlagen, die der Zweckbestimmung „Friedhof“ dienen, werden zugelassen. Ein darüberhinausgehender Regelungsbedarf besteht unter städtebaulichen Gesichtspunkten nicht. Die Stadt Braunschweig baut und betreibt den Friedhof. Darüber hinaus werden durch eine Friedhofsordnung weitere Regularien bezüglich der individuellen Grabgestaltung geschaffen.

Wesentliche negative Auswirkungen auf die im Norden, Westen und Osten an den künftigen Friedhof angrenzenden Waldflächen sind nicht zu erwarten. Die Baum- pflanzungen und sonstigen Begrünungen im Plangebiet befördern die Biodiversität in diesem Bereich und bieten Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Sie dienen somit der Vernetzung von Lebensräumen. Die vergleichsweise wenigen bzw. untergeordneten, im Zusammenhang mit dem Friedhof zu erwartenden baulichen Anlagen (Kapelle, Nebengebäude, Stellplätze, Wege, Einfriedungen), können im Vergleich zu den sonstigen Flächen vernachlässigt werden. Deshalb wird es nicht für erforderlich gehalten, im Rahmen des Bebauungsplanes den gemäß RROP 2008 im Grundsatz einzuhaltenden Mindestabstand von 100 m von jeder Art baulicher Anlagen vorzusehen. Mit einem solchen Abstand wäre das Planungsziel, hier einen Friedhof anzulegen, nicht mehr zu erreichen.

Da ein Friedhof nur dem gelegentlichen Aufenthalt dient, sind keine besonderen Sicherheitsgefahren aus den angrenzenden Waldflächen zu befürchten. Deshalb ist es auch nicht erforderlich, den insbesondere bei Wohngebieten am Rande von Waldflächen mittlerweile üblichen Sicherheitsabstand von 30 – 35 m einzuhalten. Im Rahmen des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens kann anhand der konkreten Art und Lage der jeweiligen baulichen Anlage geprüft werden, ob für bestimmte Nutzungen (z.B. Kapelle) ein Sicherheitsabstand zum Wald eingehalten werden soll. Dabei kann auch der konkrete Waldzustand in dem betroffenen Bereich berücksichtigt werden.

Von der 40 m breiten Bauverbotszone gemäß § 9 (1) FStrG entlang der A 391 ist nur eine kleine Teilfläche des geplanten Friedhofes betroffen. Diese Fläche kann problemlos mit Nutzungen belegt werden, die mit den Bestimmungen von § 9 (1) FStrG nicht kollidieren, wie zum Beispiel Kompostflächen, Rasenflächen o. ä.

Von der 100 m breiten Baubeschränkungszone gemäß § 9 (2) FStrG ist eine etwas größere Teilflächen des geplanten Friedhofes betroffen. Die geplante Nutzung wird durch die Bestimmungen von § 9 (2) FStrG nicht wesentlich eingeschränkt.

5.2 Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“

Zwischen der Friedhofsfläche und dem südlich angrenzenden Wald wird eine 10,0 m breite öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt. Damit wird ein Puffer zwischen dem Wald und der eingezäunten Friedhoffläche geschaffen, der die Funktion eines Waldsaums übernehmen kann. Innerhalb dieser Fläche verläuft bereits heute ein Pfad, von dem aus weitere Pfade durch den Wald Richtung Queckenberg und Ludwig-Winter-Straße verlaufen. Diese Pfade können im Rahmen des Programms Fördergebiet Soziale Stadt Donauviertel ausgebaut werden und somit das Freizeitangebot insgesamt aufwerten sowie die Erreichbarkeit des Friedhofes verbessern.

5.3 Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“

Die östlich des geplanten Friedhofs gelegene Fläche bis zum Gelände des Kleingartenvereins Lehmanger wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Der Bebauungsplan WI 63 setzt hier Sportflächen fest. Eine Sportnutzung ist mit der Anlage des Friedhofes auf den übrigen bisher festgesetzten Sportflächen nicht mehr zu erwarten. Es würde somit eine relativ kleine landwirtschaftlich genutzte Fläche im engeren Siedlungsbereich verbleiben, die voraussichtlich auf Dauer nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden kann.

Auf der anderen Seite besteht ein anhaltender Bedarf an Dauerkleingärten für Nutzer aus der Weststadt und aus dem Westlichen Ringgebiet, da in diesen Stadtteilen der Anteil an Wohnungen im Geschosswohnungsbau ohne eigenen Garten besonders hoch ist. Kleingärten sind ein unverzichtbarer Bestandteil der grünen Infrastruktur in der Stadt. Sie haben einen positiven Einfluss auf den sozialen Zusammenhalt, die Bewahrung der Kulturtechnik Gärtner, das Klima und die Biodiversität sowie auf die allgemeine Lebensqualität.

Deshalb wird hier eine Fläche für Dauerkleingärten festgesetzt. Die Fläche bietet Raum für ca. 40 bis 50 neue Kleingärten. Zur Umsetzung kommt am ehesten eine Angliederung an den angrenzenden Kleingartenverein Lehmanger in Betracht. Aber auch eine selbstständige Entwicklung ist nicht ausgeschlossen.

Der Landesverband Braunschweig der Gartenfreunde e.V. hat die Festsetzung als Fläche für Dauerkleingärten sehr begrüßt.

Bauliche Anlagen einer Dauerkleingartenanlage umfassen üblicherweise zweckgebundene Gebäude wie Lauben mit Freisitzen und Kleingewächshäuser auf den Gartenparzellen sowie Gemeinschaftslagen wie Vereinsheim, Sanitäranlage, Lagergebäude, Spielplatz, bauordnungsrechtlich notwendige Stellplätze, Wege und Einfriedungen.

Diese baulichen Anlagen, die der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ dienen, werden zugelassen. Ein darüberhinausgehender Regelungsbedarf besteht unter städtebaulichen Gesichtspunkten nicht. Dauerkleingärten unterliegen den Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG), welches weitere Vorschriften enthält, wie z.B. zur Größe der Lauben mit Freisitzen. Weitere Details werden üblicherweise in der Vereinssatzung bestimmt.

Von der 40 m breiten Bauverbotszone gemäß § 9 (1) FStrG entlang der A 391 ist nur eine kleine Teilfläche der geplanten Dauerkleingärten betroffen. Diese Fläche kann problemlos mit Nutzungen belegt werden, die mit den Bestimmungen von § 9 (1) FStrG nicht kollidieren, wie zum Beispiel Kompostflächen, Rasenflächen o. ä.

Von der 100 m breiten Baubeschränkungszone gemäß § 9 (2) FStrG ist eine etwas größere Teilflächen der geplanten Dauerkleingärten betroffen. Die geplante Nutzung wird durch die Bestimmungen von § 9 (2) FStrG nicht wesentlich eingeschränkt.

5.4 Wald

Bei der festgesetzten Waldfläche handelt es sich um eine bereits ausgeführte Maßnahme, die den durch den Neubau des Teeny-Klubs Weiße Rose an der Ludwig-Winter-Straße verursachten naturschutzrechtlichen Eingriff ausgeglichen hat. Das Ziel dieser Maßnahme ist eine Waldentwicklung. Mit der Festsetzung als „Wald“ und den konkretisierenden Festsetzungen „Laubmischwald mit vorgelagertem Waldsaum“ wird dieses Ziel planungsrechtlich dauerhaft gesichert.

5.5 Erschließung

5.5.1 Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Für den Ortsteilfriedhof und die Dauerkleingärten ist nicht mit einem erheblichen zusätzlichen Verkehr zu rechnen. Die Straße Am Lehmanger bietet eine ausreichende Leistungsfähigkeit.

Die Erschließung des Friedhofes erfolgt über die vorhandene Zufahrt von der Straße Am Lehmanger im Süden des Geländes.

Über diese Zufahrt erfolgt auch die Erschließung der Dauerkleingärten. Deshalb wird hier ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Nutzer der Fläche für Dauerkleingärten festgesetzt.

Um wirksame Löschmaßnahmen oder Rettungsdiensteinsätze zu ermöglichen, sollten Fahrwege auf den Geländen in ausreichender Breite und Tragfähigkeit ausgebildet sein. Nach Möglichkeit sollte jeder Punkt des Geländes von einer befahrbaren Fläche in maximal 100 m erreichbar sein. Diese Anforderungen können im Rahmen der Umsetzung der Planung erfüllt werden.

Die bauordnungsrechtlich notwendigen Einstellplätze werden auf den jeweiligen Grundstücksflächen untergebracht.

5.5.2 Öffentlicher Personennahverkehr, ÖPNV

In der Straße Am Lehmanger verkehrt die Buslinie 423 tagsüber halbstündlich. Die dem Plangebiet nächstgelegenen Haltestellen befinden sich westlich An den Gärtnerhöfen in ca. 300 m Entfernung bzw. östlich an der Hebbelstraße in ca. 440 m Entfernung, jeweils gemessen von den Haltestellen bis zur Zufahrt in das Plangebiet an der Straße Am Lehmanger. Von dieser Einmündung sind es weitere ca. 200 m bis zum späteren Eingang in das Friedhofsgelände. Somit sind von der Haltestelle An den Gärtnerhöfen ca. 500 m Fußweg bis zum Friedhofseingang zu bewältigen.

Mit dieser Entfernung gilt das Plangebiet als vom ÖPNV erschlossen. Mit einer weiteren Haltestelle in der Straße Am Lehmanger in Höhe der Zuwegung zum Friedhof könnte der Fußweg von der Haltestelle auf ca. 200 m reduziert werden.

5.5.3 Fuß- und Radverkehr

Das Plangebiet befindet sich am Ostrand der Weststadt. Entlang der Straße Am Lehmanger befindet sich ein Gehweg auf der Nordseite der Fahrbahn. Südlich des geplanten Friedhofes befindet sich eine Waldfläche, die direkt an den Ortsrand im Bereich am Queckenberg und Ludwig-Winter-Straße angrenzt. Innerhalb dieser Waldfläche besteht ein Netz an Trampelpfaden. Im Rahmen des Programms Fördergebiet Soziale Stadt Donauviertel soll ein Teil dieser Wege als Freizeitwege ausgebaut und an die geplante öffentliche Grünfläche zwischen Wald und Friedhof angebunden werden. Damit wäre der Friedhof für Bewohner aus dem nördlichen und östlichen Teil der Weststadt besser fußläufig erreichbar.

Der Friedhof ist aus allen Teilen der Weststadt gut mit dem Fahrrad erreichbar, auch wenn die Straße Am Lehmanger derzeit keinen eigenen Radweg ausweist. Aktuell gibt es in diesem Bereich einen Planungskorridor für die Führung einer Veloroute. Im weiteren Verlauf wird die konkrete Trassierung dieser Veloroute festgelegt. Eine Verbesserung der Situation in der Straße Am Lehmanger für Radfahrer ist somit perspektivisch möglich.

Vom Westlichen Ringgebiet aus ist der Friedhof über den Ringgleisweg und im letzten Abschnitt über die Straße Am Lehmanger sowohl für Fußgänger als auch für Radfahrer gut zu erreichen.

5.6 Grünordnung

Im Bebauungsplan werden Festsetzungen zum Pflanzen von Bäumen getroffen. Bäume gestalten das Orts- und Landschaftsbild, erweitern die biologische Vielfalt, verbessern das Mikroklima (Verschattung, Abkühlung) und den Wasserhaushalt.

Es ist zu erwarten, dass sowohl für den Friedhof als auch für die Dauerkleingärten Stellplätze erforderlich und angelegt werden. Auch wenn es sich um eher kleinere Stellplatzanlagen handeln wird, sollen diese durch Baumpflanzungen begrünt werden, um die genannten positiven Wirkungen auf ansonsten befestigten Flächen zu erreichen.

Die Fläche des Friedhofes ist durch Gehölzgruppen und Baumpflanzungen sowie offene Rasen- und Wiesenflächen strukturreich zu gestalten. Es sind insgesamt mindestens 75 großkronige Laubbäume und 45 mittelkronige Laubbäume zu pflanzen. Neben den genannten allgemeinen Zielen soll dadurch der besondere Charakter eines Friedhofes und seine Eignung auch als Bereich für Kontemplation und Erholung gestärkt werden.

Die Festsetzungen zu Vegetationsflächen auf Stellplatzanlagen und zur Qualität der zu pflanzenden Bäume stellen sicher, dass die genannten Ziele tatsächlich erreicht werden.

Auf der Fläche für Dauerkleingärten werden über die Pflicht zu Begrünung von Stellplatzanlagen keine weiteren Festsetzungen zur Grünordnung getroffen. Hier gelten die einschlägigen Vorgaben des Bundeskleingartengesetzes und der jeweiligen Vereinssatzung, die eine ausreichende und angemessene Grünausstattung unter Berücksichtigung der besonderen Funktion von Dauerkleingärten (Anbau von Obst und Gemüse, Erholung) erwarten lassen.

5.7 Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans WI 114 ist vor allem durch den Verkehrslärm der A 391 und in geringerem Umfang von der Straße Am Lehmanger vorbelastet. Die vorhandene 4 m hohe Lärmschutzwand entlang der A 391 bringt hier nur eine teilweise Entlastung. Der Orientierungswert der DIN 18005 für Friedhöfe und Dauerkleingärten von 55 dB(A) wird unter Berücksichtigung dieser Lärmschutzwand in den schutzbedürftigen Bereichen des Geltungsbereichs mit zunehmender Entfernung von der A 391 tags um rd. 7 dB(A) bis 2 dB(A) überschritten und nachts mindestens eingehalten und bis zu etwa 5 dB(A) unterschritten.

Diese Überschreitungen sind hinzunehmen.

Aktive Schallschutzmaßnahmen sind nicht in einem verhältnismäßigen Rahmen umsetzbar: die vorhandene 4 m hohe Lärmschutzwand entlang der A 391 müsste für die notwendige Wirksamkeit erhöht bzw. aus technischen Gründen voraussichtlich vollständig neu in einer größeren Höhe neu angelegt werden. Dabei würde es nicht reichen, eine solche Anlage nur an der Grenze zur Dauerkleingartenanlage und ggf. zum Friedhof anzulegen, sondern für eine schalltechnische Wirksamkeit wäre auch

eine darüberhinausgehende Überstandslänge erforderlich. Damit wären entsprechend hohe Kosten verbunden.

Ferner müsste der Straßenbaulastträger einer solchen Maßnahme unmittelbar am Straßenkörper der A 391 - dabei jedoch nur in einem relativ geringen Teilabschnitt - und innerhalb der Bauverbotszone zustimmen. Mit einer solchen Zustimmung wäre jedoch nur zu rechnen, wenn für den Fall einer Inanspruchnahme der Bauverbotszone im Rahmen eines Ausbaus der Autobahn eine Alternative für die Lärmschutzanlage gesichert werden könnte. Die Kosten hierfür wären von der Stadt zu tragen. Insofern würden nicht nur die Kosten für eine einmalige Anlage entstehen, sondern ggf. auch die Kosten und die Inanspruchnahme von anderweitig genutzten Flächen (Friedhof, Dauerkleingärten, Gewerbegebäuden) für einen Ersatzbau.

Dieser Aufwand ist in Relation zu den geplanten Nutzungen zu setzen: anders als bei einer Wohnbebauung erfolgt durch Besucher eines Friedhofes und Nutzer eines Dauerkleingartens kein dauernder Aufenthalt. Insbesondere ist keine nächtliche Schlafruhe erforderlich. Die Überschreitungen sind nicht so hoch, dass die Nutzungen (Trauer, Erholung) dadurch unmöglich gemacht würden.

5.8 Weitere technische Infrastruktur

Regenwasser

Öffentliche Regenwasserkänele sind in der näheren Umgebung des Plangebietes nicht vorhanden. Die Regenwasserentwässerung erfolgt daher durch Versickerung auf den jeweiligen Grundstücksflächen.

Schmutzwasser

Schmutzwasserkänele befinden sich in der Straße Am Lehmanger. Die Anbindung der geplanten Gebäude des Friedhofes an den Schmutzwasserkanal ist möglich. Die Entfernung zwischen dem Kanal und den geplanten Gebäuden beträgt ca. 270 m.

Stromversorgung

Die Erschließung mit Strom ist über das im südlichen Bereich liegende Niederspannungskabel, das auch den Mobilfunkmast versorgt, möglich. Aufgrund der Entfernung zur nächsten Station sind hierüber nur handelsübliche, jedoch keine größeren Anschlussleistungen realisierbar. Dementsprechend müsste für potentielle Großverbraucher wie Ladesäulen, Wärmepumpen oder auch größere Photovoltaikanlagen ggf. eine Kundenstation mit Anschluss an das 20-kV-Netz vorgesehen werden.

Wasserversorgung

Die Erschließung des Plangebietes mit Wasser über die südlich gelegene Straße Am Lehmanger ist aus hygienischen Gründen nicht möglich. Der am nächsten liegende Anschluss wäre über die Wasserleitung in der Rudolf-Steiner-Straße denkbar. Aufgrund der großen Leitungslänge (rund 170 m) sind technische Maßnahmen zur Sicherung der Hygiene erforderlich. Zur Bereitstellung von Wasser nur zum Zwecke der Bewässerung von Blumen und Grünflächen wäre der Betrieb eines Brunnens eine Alternative.

Im Zufahrtsbereich ist mindestens eine Löschwasserentnahmestelle vorzusehen. Sofern die Dauerkleingärten realisiert werden, sollte eine Entnahme von 24 m³ über einen Zeitraum von 2 Stunden vorgesehen werden.

Wärmeversorgung

Die Wärmeversorgung über Fernwärme, eine dezentrale Nahwärmestation oder andere Maßnahmen wie über eine Wärmepumpe kann im Rahmen der Umsetzung der Planung festgelegt werden. Ein Gasanschluss ist nicht vorgesehen. Der Wärmebedarf für die zulässigen Nutzungen im Plangebiet (Friedhof, Kleingärten) ist insgesamt gering.

6 Gesamtabwägung

Im Plangebiet werden landwirtschaftliche Flächen, auf denen seit 1987 eine Fläche für Sportanlagen planungsrechtlich vorgesehen ist, ein Friedhof und Dauerkleingärten festgesetzt. Gegenüber einer Sportanlage sind die damit verbundenen Auswirkungen auf Boden, Natur und Landschaft deutlich geringer, als sie nach dem bisher geltenden Planungsrecht zulässig sind. Insofern werden die Veränderungen - auch gegenüber dem tatsächlichen Bestand (Landwirtschaft) in der Abwägung insgesamt als gut vertretbar eingestuft.

Der geplante „Westfriedhof“ dient als Ortsteilfriedhof der wohnortnahen Deckung von Bedarfen der Weststadt und des Westlichen Ringgebietes. Dieser Bedarf besteht insbesondere auch bei älteren Bürgerinnen und Bürgern, für welche die Wege zum Hauptfriedhof aufgrund der Entfernung hinderlich sind. Wohnortnahe Bestattungen steigern die Identifikation mit dem Ortsteil und fördern das Ortsteilleben. Durch das Angebot sollen insbesondere Verlagerungen auf andere Ortsteilfriedhöfe (Timmerlah, Broitzem) vermieden werden. Der Bedarf resultiert deshalb nicht aus einem zahlenmäßigen Flächendefizit, bezogen auf das gesamte Stadtgebiet, sondern auf einem Defizit an wohnortnahen Bestattungsflächen.

Die Entwicklung des Westfriedhofes kann Auswirkungen auf bestehende Friedhöfe haben. Neben den beiden Ortsteilfriedhöfen Timmerlah und Broitzem, die entlastet werden sollen, kann insbesondere der Katholische Friedhof von Verlagerungseffekten betroffen sein, da die Weststadt geprägt ist durch einen hohen Anteil katholischer Bevölkerung. Aber es ist auch mit Auswirkungen auf den Hauptfriedhof der Ev.-Luth. Propstei zu rechnen. Die dort bereits festgestellte bzw. zu erwartende Reduzierung des Flächenbedarfes kann sich durch die Anlage des Westfriedhofes verstärken.

Die Bestattungsformen und damit die Flächenbedarfe verändern sich schon allein aufgrund gesellschaftlicher Entwicklungen. Die verschiedenen Träger von Friedhöfen müssen sich auf diese Entwicklungen einstellen. Für eventuelle Überhangflächen einzelner Träger können andere Nutzungen oder Nutzungsschwerpunkte ins Auge gefasst werden. Es gibt aber keinen Konkurrenzschutz für Friedhofsträger. Dies gilt insbesondere auch für den evangelischen Hauptfriedhof, auch wenn die Anlage denkmalgeschützt und damit als historisch wertvoll eingestuft ist. Die Friedhöfe an der Helmstedter Straße werden durch die Anlage eines einzigen zusätzlichen Ortsteilfriedhofes nicht in ihrer Existenz in Frage gestellt. Einzelne Folgen, auch wirtschaftlicher Art durch geringere Einnahmen, die sich durch die Steigerung des Angebotes eines anderen Trägers ergeben können, sind in dem hier vorliegenden Rahmen hinzunehmen.

Der Westfriedhof liegt zwischen der Weststadt und dem Westlichen Ringgebiet und kann somit auch als Bindeglied fungieren. Es stehen für diese beiden Ortsteile keine anderen Flächen in zentralerer Lage zur Verfügung, die als Friedhof genutzt werden könnten. Insofern muss die Randlage in der Abwägung mit dem Bedarf, für die

Weststadt und das Westliche Ringgebiet einen eigenen Friedhof zu realisieren, hingenommen werden. Die Erreichbarkeit zu Fuß, mit dem Fahrrad, mit dem ÖPNV oder mit dem Pkw ist jedoch erheblich besser zu beurteilen, als insbesondere die Erreichbarkeit der zentralen Friedhöfe an der Helmstedter Straße.

Die für die Dauerkleingärten benötigte Fläche befindet sich im Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde St. Martini. Eine Änderung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung kann erfolgen, sofern die Eigentümerin dies zulässt. Eine Verpflichtung zur Nutzungsänderung besteht nicht. Im Falle einer Umsetzung der Planung wären die privaten Belange des Pächters bei einer Kündigung des Pachtverhältnisses betroffen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass es sich um eine kleine landwirtschaftliche Restfläche im engeren Siedlungsbereich handelt. Insgesamt wird in der Abwägung einer Vergrößerung des Erholungsangebotes für die Bewohner der Weststadt und des Westlichen Ringgebiet es zulasten der Belange des Pächters der Vorrang gegeben.

Die Durchführung der Planung führt nicht zu wesentlichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Die für Friedhöfe und Dauerkleingärten typischen Bepflanzungen, die insbesondere auch Brutvögeln und anderen Tieren Lebensräume bieten, verbessern die Artenvielfalt des heute artenarmen Plangebietes und fördern so die Biodiversität.

Die nachrichtliche Übernahme der Bauverbotszone gemäß § 9 (1) FStrG und der Baubeschränkungszone gemäß § 9 (2) FStrG im Bebauungsplan ist zur Wahrung der Belange der Autobahn GmbH des Bundes ausreichend. Die geplanten Nutzungen Friedhof und Dauerkleingärten sind mit den Bestimmungen des Bundes-Fernstraßengesetzes gut vereinbar.

7 Zusammenstellung wesentlicher Daten

Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“	ca. 2,92 ha
Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“	Ca. 0,13 ha.
Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“	ca. 1,47 ha
Fläche für Wald	ca. 0,33 ha
Gesamt	ca. 4,85 ha.

8 Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

8.1 Maßnahmen

Als wesentliche Maßnahme ist die Anlage des Friedhofes zu nennen. Diese wird von der Stadt Braunschweig durchgeführt.

Als weitere Maßnahme ist die Anlage der Dauerkleingärten zu nennen. Die Durchführung hängt davon ab, ob und wann der angrenzende Verein Am Lehmanger die Erweiterung vornehmen möchte oder ob sich ggf. ein eigenständiger Träger findet.

8.2 Kosten und Finanzierung

8.2.1 Grunderwerb

Zur Umsetzung des Friedhofes ist ein Grunderwerb nicht erforderlich. Die für öffentliche Zwecke festgesetzten Flächen befinden sich in städtischem Eigentum.

Zur Umsetzung der Dauerkleingärten ist ein Erwerb oder eine Pacht von der Evangelischen Kirchengemeinde St. Martini erforderlich, in deren Eigentum sich die Flächen befinden.

8.2.2 Öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Friedhof“

Friedhof einschließlich Kapelle: ca. 1,6 Mio €.

Die Mittel werden im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung bereitgestellt. Der Betrag ist bereits seit längerer Zeit im Haushalt enthalten und wird jährlich übertragen.

8.2.3 Öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“

Kosten der Herrichtung: ca. 5.000 €.

Die Mittel werden im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung bereitgestellt.

8.2.4 Private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“

Die Anlage der Dauerkleingärten erfolgt über einen Verein. Diese Kosten sind deshalb nicht von der Stadt Braunschweig zu tragen.

9 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

10 Außer Kraft tretende Bebauungspläne

Sobald der Bebauungsplan WI 114 „Friedhof Weststadt“ Rechtskraft erlangt, tritt der entsprechende Teilbereich des Bebauungsplanes WI 63 durch Überlagerung außer Kraft.